Parlamentarisches Taschenbuch.

Herausgegeben
von
Dr. A. Rauch.

Vierte Lieferung.

Enthaltend
die Verfassung
von
Oldenburg nebst Wahlgesetz, des Bremischen Staats, von Gotha nebst Wahlordnung, des deutschen Reichs, das Reichswahlgesetz und das Einführungsgesetz für die Grundrechte.

Zweite Ausgabe.

Plauen.
Verlag von Aug. Schröter.
1867.

Inhalt der vierten Lieferung.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

„Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

daß Wir mit dem durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtage das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vereinbart haben und solches nunmehr hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir begleiten dasselbe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Staatsgrundgesetz das Wohl des Landes dauernd begründen, daß dasselbe die Eintracht zwischen Fürst und Volk befestigen möge.

Indem Wir das Staatsgrundgesetz seinem ganzen

Inhalte nach als rechtsverbindlich für Uns und Unsere Nachkommen ansehen, erklären Wir zugleich, daß Wir durch Vereinbarung desselben den etwaigen Rechten der Agnaten des Oldenburgischen Fürstenhauses nicht haben Eintrag thun wollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1849.

L. S. August.

Schloifer. v. Egloffstein. Zedelius.

v. Steun.

Erster Abschnitt.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Titel bildet,
2) aus dem Fürstenthum Lübek,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Verhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes sich regeln und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.

Art. 2. Dem Großherzoge steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Knip-

hausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 3. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags veräußert werden.

Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Im letzteren Falle genügt jedoch die Zustimmung des Provinziallandtages.

Art. 4. Als Oberhaupt des Staats übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 6. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staats sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen.

Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 7. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Ver-

hinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen mögte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 17.).

Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 8. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen.

Art. 9. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzog und dem allgemeinen Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Sollte diese Vorsorge nicht getroffen sein, so soll im Falle der Regierungserledigung der dazu neu gewählte allgemeine Landtag die Regierungsnachfolge bestimmen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wenigstens zu drei Vierteln anwesenden Abgeordneten.

Während dieser Erledigung führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 10. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 11. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierüng dauernd verhindert ist.

Bis zum wirklichen Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 12. Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des allgemeinen Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 13. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

Art. 14. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 13.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 11. und 13. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten allgemeinen Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen.

Wenn wenigstens drei der berufenen Prinzen erschienen sind, so wird dieser Familienrath über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums durch absolute Stimmenmehrheit beschließen.

Dem versammelten oder außerordentlich zu beru-

fenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15. Ist ein solcher Beschluß in Ermangelung der im vorhergehenden Artikel gedachten drei volljährigen Prinzen nicht zu erreichen, oder erfolgt er nicht binnen drei Monaten nach desfälliger Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft einen Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den allgemeinen Landtag zu bringen.

Art. 16. Fehlt es an einer zur Regentschaft berechtigten Person (Art. 13.), so hat der Landtag auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Regenten zu erwählen.

Bei der Wahl zum Regenten sind die Gemahlin des Großherzogs, dessen leibliche Mutter und Großmutter von väterlicher Seite, falls und auf so lange die letzteren nicht wieder vermählt sind, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Art. 17. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzog selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung des Familienraths (Art. 14.) erlangt hat.

Die Bestimmungen der Art. 5. und 6. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 18. Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den anderen Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 19. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 20. Die Erziehung des minderjährigen Großherzog gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege zu ernennen.

In allen Fällen bedarf es der Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums. Sollte dieses sich mit der die Erziehung leitenden Person nicht einigen können, so hat der Regent oder, wo die Mutter oder Großmutter selbst Regentin wäre, der Landtag die Vermittelung zu übernehmen und nöthigenfalls für eine der beiden Ansichten zu entscheiden.

Art. 21. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt des Großherzogs und dem Staatsministerium.

Art. 22. Dem Großherzoge steht die ausübende Gewalt allein zu; die gesetzgebende in Gemeinschaft

mit dem Landtage, nach Maßgabe der im Abschnitt IX. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 23. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

Alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 24. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der im Art. 23. gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 25. Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem achtzehnten Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil, nicht aber an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder desselben.

Art. 26. Die Mitglieder des Staatsministeriums sind für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber auch dem Landtage Auskunft und Rechenschaft schuldig.

Art. 27. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtages.

Art. 28. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

Art. 29. Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 30. Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 31. Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze beruhen, nur mit Zustimmung des Landtages.

Dritter Abschnitt.

Von den Grundrechten des Volks.

Art. 32. Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze und der Landesgesetze.

Art. 33. Vor dem Gesetze sind Alle gleich.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich.

Die für die verschiedenen Stände bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen über die Güterverhältnisse der Eheleute bleiben bis zur demnächstigen gesetzlichen Regelung in Kraft.

Art. 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeinde-bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

In den staats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

Art. 35. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmung regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 36. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 37. Gerichtliche Verfolgungen können nur Statt finden in den gesetzlichen Fällen und Formen.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden; auch ist der Verhaftete innerhalb sechs und dreißig Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

Eine polizeigerichtliche Verhaftung bedarf, wenn sie länger als achtundvierzig Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besondern

Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 38. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden. Bei politischen Untersuchungen finden allgemeine Haussuchungen nicht Statt.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 39. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 38. unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 40. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 41. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 42. Die Einziehung des gesammten Vermömögens oder eines Verhältnißtheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 43. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 44. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und

Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 45. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 46. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 47. Die in den Art. 45. und 46. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 48. Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisirt werden, zur Vertheidigung des Vaterlandes, so wie zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.

Art. 49. Zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der

zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Bei Organisirung einer allgemeinen Volksbewaffnung oder einer Bürgerwehr können die Bestimmungen dieses Artikels im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Art. 50. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art 37. 38. 39. 40. 45. und 49. gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des allgemeinen oder des Provinziallandtages, wenn sie versammelt sind, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor denselben.

In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

Die Formen und Bedingungen für solche außer-

ordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

Art. 51. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 52. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 53. Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 54. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 55. Ein Mühlenregal des Staats findet nicht Statt.

Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren hören sofort auf. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht

auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht. Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen, wem die Entschädigung zur Last fällt.

Art. 56. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 57. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll baldigst durch Uebergangsgesetze vermittelt werden; bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Art. 58. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andern einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 59. 1. Jeder guts- und schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consenses) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a) der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;
b) das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
c) der Neubruch und Blutzehnten;
d) das Recht am Holze auf fremden oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;
e) alle Staatsfrohnen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeinde-Dienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung u. dgl. veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen

wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830. an die Stelle der unter 2 a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Prozent zu kapitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen, aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d., nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein

dem nächsten außerordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a) der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b) die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c) die Entschädigung soll zu Capital angesetzt werden, und dieses auf keinen Fall den sechszehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen.

d) Der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt,

e) das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflich-

tigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünfundzwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Prinzip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühen, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu

zahlenden ständigen Gefälle auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 60. Das Jagd- und Fischereiregal so wie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bestehenden Pachtverträge über Jagden auf fremdem Grund und Boden sind aufgelöst, der Pachtzins des laufenden Pachtjahres ist nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung in diesem laufenden Pachtjahr zu berechnen.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewassern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 61. Das bestehende Steuer- und Abgabenwesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1) die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849. aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.

Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

In den an den Staat zu zahlenden Steuern werden vom 1. April 1849. an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübeck und im Amte Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849. an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, imgleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 62. Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 63. bis 67. ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 63. Alle Gemeinden in Stadt und Land werden eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 64. Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 65. Die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten.

Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein.

Art. 66. Für die Verhandlungen aller Gemeinden gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Zahl, Zeit und Ort der Versammlungen sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter kann die Gemeindeverwaltung bestimmen.

Art. 67. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 68. Zwischen allen Gemeinden besteht für alle Staatsbürger Freizügigkeit.

Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die specielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

Art. 69. Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks treten zu einer Kreisgemeinde zusammen, deren Verfassung nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Religions-Uebung und den Religionsgesellschaften.

Art. 70. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 71. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in

der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 72. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich Diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 73. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern auf keine Weise gehemmt werden.

Art. 74. Die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten und Diener erfordert keine Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt.

Art. 75. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich

bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts= (Corporations=) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet, und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwider laufen.

Art. 78. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 79. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden.

Art. 80. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „Sowahr mir Gott helfe."

Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 81. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilacts abhängig sein. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilacts Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforder=

lichen näheren gesetzlichen Bestimmungen bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft.

Art. 82. Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73. 74. 75. und 78.) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen; insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Consistorialverfassung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheiten der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Visum hiemit aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 83. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 84. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religions-Unterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Den Religionsunterricht beaufsichtigen und leiten die betreffenden Religionsgenossenschaften.

Art. 85. Es soll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin sich Mitglieder aus den verschiedenen Religionsgenossenschaften befinden.

Die unteren Schulbehörden sollen neu eingerichtet werden. Die Mitglieder derselben werden von den Gemeinden frei gewählt: Geistliche und Lehrer sind wählbar.

Art. 86. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu

gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 87. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

Art. 88. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 89. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 90. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 91. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessene Besoldung, sowie auf angemessene Pension.

Art. 92. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten.

Die Ausgaben für dieselben, insbesondere die Besoldung der Lehrer, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten. Wird eine Gemeinde durch die Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Staatscasse erfolgen.

Art. 93. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein-menschliche und bürgerliche, so wie auf Verlangen der betreffenden Gemeinde eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 94. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Auf Verlangen der Gemeinden sind vor der Anstellung über die religiös-confessionelle Befähigung Zeugnisse der kirchlichen oder der zur Prüfung dieser Befähigung berufenen Behörde beizubringen.

Art 95. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Art. 96. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen auf Antrag der betreffenden Religionsgenossenschaften so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 97. In jedem Kreise und in jedem der beiden Fürstenthümer, sofern diese nicht in mehrere Kreise getheilt werden, soll wenigstens eine höhere Bürgerschule unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft errichtet werden.

Wo eine Gelehrtenschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 98. Die Gymnasien, die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marineschulen (Navigatiosschulen) sind Staatsanstalten.

Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf

von dem Unterrichte auf diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

Art. 99. Die näheren Bestimmungen, welche zur Durchführung der in den Art. 84. 85. 87. 88. 90. bis 98. ausgesprochenen Grundsätze erforderlich sind, wird ein unter Hinzuziehung von Schulmännern der verschiedenen Confessionen zu entwerfendes Gesetz baldigst treffen. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Siebenter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte, also auch keine Gerichte der Städte und keine Markengerichte bestehen.

Art. 101. Die richterliche Gewalt wied selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 102. Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 103. bis 109. ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 103. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung

militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 104. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

Art. 105. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Ueber alle Rechtsverletzungen sollen die Gerichte entscheiden.

Der Polizei soll keine Strafgerichtsbarkeit beigelegt werden.

Art. 106. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 107. Es sollen Friedensgerichte eingeführt und es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 108. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

Art. 109. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 110. Jedem, der sich durch eine Verwaltungs-

maßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besondern Erlaubniß bedarf.

Art. 111. Die Verwaltung der Staats- und Krongüter und der Steuern nimmt in allen sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 112. Es soll die nöthige gesetzliche Vorkehrung getroffen werden, daß durch die Bestimmungen der Art. 110. und 111. der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

Art. 113. Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums und nderer deutscher Staaten nicht Statt.

Art. 114. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

Art. 115. Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 116. Der Großherzog ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Officiere und Militärbeamte), in sofern die Bestellung nicht den Behörden gesetzlich überlassen bleibt. In dieser Beziehung bleibt es bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bei den gegenwärtig bestehenden Vorschriften.

Art. 117. Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 118. Das höchste Landesgericht wird in der

Weise ergänzt, daß durch gemeinschaftliche Wahl von Seiten seiner Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtages drei Personen vorgeschlagen werden, aus welchen der Großherzog eine ernennt.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, geschieht der Vorschlag durch die gemeinschaftliche Wahl von Seiten der Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des höchsten Landesgerichts.

Die Ernennung der Präsidenten bleibt ohne solchen Vorschlag dem Großherzoge vorbehalten.

Im Falle der Einsetzung eines mit anderen Staaten gemeinsamen höchsten Landesgerichts können die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels, so wie die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 122. im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 119. Die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter erfolgt nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts (Art. 118.).

Art. 120. Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 100. 102. bis 109. einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 121. Künftig darf kein richterliches Amt mit einem einträglichen Nebenamt verbunden werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen, jedoch nur mit Zustimmung des Landtages gemacht werden.

Art. 122. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte (Art. 118.) zu fassen.

Art. 123. Kein Richter darf wieder seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle, versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 124. Während der ersten Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst dient jeder Staatsbeamte, Richter ausgenommen, zur Erprobung seiner Fähigkeit und Würdigkeit, und kann nach dem Ermessen des Großherzogs ohne Pension wieder entlassen werden.

Nach Ablauf von drei Jahren wird ihm auf sein Ansuchen die definitive Anstellung bewilligt, wenn er sich, namentlich durch die etwa erforderliche Hauptprüfung, als tüchtig bewährt hat.

Ausnahmen von der Anstellung auf Probe sind unter besonderen Umständen zulässig, jedoch vor dem Landtage zu rechtfertigen.

Art. 125. Im Verwaltungswege findet die Entlassung solcher definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

Art. 126. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes, worunter jedoch der Hofdienst nicht begriffen ist, durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben, jedoch ohne regelmäßige Personalberichte, die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden.

Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es erkennt als Schwurgericht.

Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht

dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Landtagen.

A. Von dem allgemeinen Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Art. 127. Für das Großherzogthum besteht ein allgemeiner in einer Kammer vereinigter Landtag.

Neben demselben besteht für jeden der drei Landestheile, Oldenburg, Lübek und Birkenfeld, ein Provinziallandtag.

Art. 128. Der allgemeine Landtag wird aus Abgeordneten gebildet, welche durch Wahl ihrer Mitbürger auf Grundlage der Bevölkerung berufen werden.

Art. 129. Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für die drei ersten ordentlichen Landtage, und ist auf dem letzten derselben wieder darüber Beschluß zu fassen. Es kann alsdann, so wie auf jedem ferneren ordentlichen Landtage, jene Bestimmung im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Art. 130. Zur Wahl der Wahlmänner wird das Großherzogthum in Wahlbezirke, zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise eingetheilt.

Art. 131. Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je zweihun-

dertfünfzig Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je sechstausend Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hierbei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

Art. 132. Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

Art. 133. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 134. ausgeschlossen ist.

Als selbständig ist derjenige nicht anzusehen

1) der unter Curatel steht;
2) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3) der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 134. Ausgeschlossen (Art. 133.) ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig

verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;

3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 135. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen enthält das Wahlgesetz.

Art. 136. Wird ein Abgeordneter zu einem besoldeten Amte ernannt und nimmt er dasselbe an, so verliert er seine Eigenschaft als Abgeordneter, und es muß sofort eine andere Wahl angeordnet werden, durch welche er jedoch wieder erwählt werden kann.

Art. 137. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag, erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 138. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch jeder Zeit abtreten.

Art. 139. Für jeden ordentlichen Landtag wird

eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 140. Wenn ein Abgeordneter ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139.) eine neue Wahl noch wirksam werden kann, so ist diese sofort anzuordnen.

Art. 141. Dem Landtage steht die Entscheidung zu:

1) über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 134. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist;

2) über die Nothwendigkeit der neuen Wahl eines Abgeordneten.

Art. 142. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 172.) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 143. Zur Wahrnehmung der Schriftführung und Registratur-Geschäfte wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtages.

Art. 144. Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im

Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen, und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 145. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 231.) ausgenommen.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten von der Staatsregierung durch die Großherzoglichen Bevollmächtigten (Art. 175.) Auskunft zu begehren.

Auch werden in geeigneten Fällen die Mitglieder des Staatsministeriums persönlich dem Landtage die gewünschte Aufklärung ertheilen.

Art. 146. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 147. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe.

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtages in die Hände des Großherzogs oder der dazu beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 149. Während des Landtages und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschuß, von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 150. Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 151. Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so wie über die in der Landesverwaltung wahrgenommenen Mißbräuche

aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen.

Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden, so wie der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 152. Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen.

Art. 153. Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen gehören:

1) alle aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhaupts sich ergebende Beziehungen, namentlich die Gebührnisse des Großherzogs;
2) das Verhältniß zum deutschen Reiche und die Vertretung im Auslande;
3) der allgemeine Landtag und der ständige Landtagsausschuß;
4) der Stadtgerichtshof;
5) das Staatsministerium;
6) das Gesammt-Landes-Archiv;
7) die Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8) das höchste gemeinsame Landesgericht;
9) das Kriegswesen;
10) die Wittwenkasse;
11) die Verwaltung der etwaigen Gesammtschulden des Großherzogthums;
12) die Ueberwachung des Staatsvermögens auch in den Provinzen;
13) die Veräußerung von Bestandtheilen des Großherzogthums und von Rechten des Staats und des Staatsoberhauptes;

14) die Gesetzgebung
 a) über die vorstehend aufgeführten und etwa ferner für gemeinsam erklärten (Art. 154.) Gegenstände;
 b) über den Staatsdienst und die Pensionirung der Staatsbeamten;
 c) über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte und wegen aufgehobener Rechte aus bis hiezu bestandenem guts- und schutzherrlichen Verbande;
 d) über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen;

15) Abänderung des Staatsgrundgesetzes mit Ausnahme des Art. 206.

Art. 154. Auch andere als die im vorhergehenden Artikel genannten Gegenstände können unter Zustimmung des Großherzogs durch Beschluß des allgemeinen Landtags für gemeinsam erklärt werden.

Wird dieß indeß auf dem allgemeinen Landtage von der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten einer Provinz behauptet, daß eine zur Berathung gebrachte Angelegenheit nicht das ganze Großherzogthum, sondern eine einzelne Provinz angehe, oder umgekehrt, und ist die Mehrheit der Abgeordneten einer der beiden andern Provinzen damit nicht einverstanden, so ist die Frage vor ein vereinbartes Schiedsgericht, und, wenn die Vereinbarung über ein Schiedsgericht nicht innerhalb vierzehn Tagen zu Stande kommt, vor den Staatsgerichtshof in dieser Eigenschaft zu bringen.

Art. 155. Nur dem allgemeinen Landtage steht

das Recht zu auf Ministeranklage (Art. 230.) und auf Vertretung durch den ständigen Landtags-Ausschuß.

Art. 156. Die Provinzial-Gesetze und Voranschläge sind durch die Staatsregierung baldthunlichst dem allgemeinen Landtage, beziehungsweise dem ständigen Landtags-Ausschuß, vorzulegen, damit diese eintretenden Falls die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums wahren können.

Art. 157. Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 158. Der Landtag hat das Recht des Antrages auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzog an den Landtag und von diesem an den Großherzog gebracht werden.

Art. 159. Die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft.

Art. 160. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1) bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2) bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten, oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mit-

gliedern des Slaats-Ministeriums zu contrasigniren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein bestimmendes Gutachten des Landtags-Ausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 161. Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderung desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe erhalten.

Art. 162. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 160. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

Art. 163. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 164. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Art. 216.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 165. Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 166. Ordentliche Landtage finden in den ersten drei Jahren jährlich Statt. Sodann sollen alle drei Jahre ordentliche Landtage statt haben. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, auch ferner jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 139. festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

Art. 167. Außerdem sollen außerordentliche Landtage berufen werden, wenn Gesetzgebungs- oder andere Angelegenheiten es dringend erfordern.

Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 171. und 227. außerordentlich zusammen.

Art. 168. Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 169. Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 170. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 171. Zugleich mit der Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einberufen, welcher

innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden zwei Monate fällt.

Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

Art. 172. Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 173. Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 174. Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 175. Der Großherzog wird Bevollmächtigte der Staatsregierung ernennen.

Die Bevollmächtigten bringen die Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag und dessen Erklärungen und Anträge an den Großherzog. Sie ertheilen dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen oder Aufklärungen, und vermitteln überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung.

Art. 176. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 177. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protokolle anzugeben.

Art. 178. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 179. Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 180. Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz, oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen.

Art. 181. Der Präsident stimmt immer mit.

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn

auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 182. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 183. Vor Schließung oder baldigst nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Großherzog dem Landtag über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine bestätigende oder verwerfende Erklärung in einem Landtagsabschiede. Der Landtagsabschied ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Art. 184. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage wird die von demselben zu beschließende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 185. Die Bestimmungen über den ständigen

Landtags-Ausschuß kommen nur dann zur Anwendung wenn eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage eintreten wird (Art. 166).

Art. 186. Vor der Schließung oder Vertagung eines Landtags wählt derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

Art. 187. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 188. Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 189. Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 190. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 188. und 189. aufgestellten Grundsätze.

Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 191. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 138. 148. 149. 184. Abs. 2).

Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

Die im Art. 148. und 149. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Präsidenten zu.

Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Präsident des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 137. gedachten Beamten sofort Anzeige zu machen.

Art. 192. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1) einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2) in den Fällen der Art. 160. und 221. sein Gutachten abzugeben;
3) auf die Vollziehung der Beschlüsse und der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 193. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 194. Der Ausschuß soll mindestens einmal in jedem Jahre zusammentreten, wenn nicht in demselben Jahre ein Landtag Statt gefunden hat.

Art. 195. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit der, auf geschehene Berufung Aller, Er-

schienenen. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Wenn nur zwei erschienen sind, müssen beide sich einigen.

Art. 196. Von seinen Sitzungen werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 175.) abgeordnet werden.

Art. 197. Der Ausschuß erstattet dem nächsten Landtage Bericht über seine Thätigkeit.

Art. 198. Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

B) Von den Provinziallandtagen.

Art. 199. Für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Birkenfeld treten die Provinziallandtage in Oldenburg, in Eutin und in Birkenfeld zusammen.

Art. 200. Die Provinziallandtage der Fürstenthümer werden aus Abgeordneten gebildet, die auf je fünfzehnhundert Einwohner des Fürstenthums nach der allgemeinen Wahlordnung gewählt werden.

Es bestehen für die Wahl dieser Abgeordneten folgende Wahlkreise:

1) für das Fürstenthum Lübeck:

a) Stadt und Amt Eutin,
b) Amt Schwartau.

2) für das Fürstenthum Birkenfeld:
a) Amt Birkenfeld,
b) Amt Oberstein,
c) Amt Nohfelden.

Art. 201. Die Abgeordneten des Herzogthums zum allgemeinen Landtage sind zugleich die Abgeordneten zum Provinziallandtage des Herzogthums Oldenburg.

Art. 202. Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtages, soweit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltene Rechte beschränkt werden.

Insbesondere bleiben die Einkünfte jeglicher Art in den genannten Landestheilen, imgleichen die Aufbringungsweise der zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Mittel der Beschlußnahme der Provinziallandtage vorbehalten, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 61. und 153.

Art. 203. Der Provinziallandtag besteht für die den allgemeinen Landtag festgesetzten Perioden, wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie dieser und verfährt wie dieser. Die Geschäftsordnung darf er jedoch modificiren.

Art. 204. So lange die Bestimmung des Art. 201. besteht, ist auch der allgemeine Landtag als aufgelöst anzusehen, sobald der Provinziallandtag des Herzogthums aufgelöst wird.

Art. 205. Die Abgeordneten der Provinziallandtage haben dieselben Rechte und Pflichten und denselben

Schutz wie die Abgeordneten des allgemeinen Landtages.

Art. 206. Die Bestimmungen über die Zahl der Abgeordneten und über die Zusammenlegung der Wahlkreise für die Provinziallandtage unterliegen der Abänderung durch ein Provinzialgesetz.

Art. 207. Im Einverständnisse mit dem betheiligten Provinziallandtage können sämmtliche Bestimmungen über die Verhältnisse und die Stellung der Provinziallandtage auf dem allgemeinen Landtage im gesetzlichen Wege abgeändert werden. Ohne ein solches Einverständniß kann diese Abänderung nur unter den Voraussetzungen des Art. 242. geschehen.

Zehnter Abschnitt.

Vom Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 208. Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849. geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. I. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

Art. 209. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Auf-

künfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen.

Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

Das Domanial-Vermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 223.) zu berücksichtigen und ist das ausgeschiedene Krongut jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 210. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und andern Lasten sind mit Bewilligung des allgemeinen Landtags zulässig.

Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Gränzen im Inlande.

Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des allgemeinen Landtags.

Art. 211. Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Art. 212. Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatscassen und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 213. Alle Veränderungen im Bestande des Staatsguts sind dem nächsten ordentlichen allgemeinen Landtage darzulegen.

Art. 214. Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebührnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. I. (Art. 208.) enthalten.

Art. 215. Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das dermalige im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II. verzeichnet.

Eilfter Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 216. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

Art. 217. Der gesammte Staatshaushaltsbedarf soll auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgesetzt werden.

Zu dem Ende wird die Staatsregierung dem Landtage einen nach den Hauptverwaltungszweigen aufgestellten Voranschlag vorlegen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständig-

keit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und die Deckungsmittel befassen, insbesondere das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 218. Der vom Landtage bewilligte Voranschlag bildet die Grundlage des demnächstigen Finanzgesetzes, welches mit Beziehung auf diese Bewilligung vom Großherzoge beim Schlusse des Landtages verkündet wird.

Art. 219. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes, aus dem einen oder anderen Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

Art. 220. Der Landtag und der ständige Landtagsausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Gränzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgaberubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Haupt-Cassen und der zugehörigen Neben-

Cassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

Art. 221. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 160. Z. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Die beiden letzten Absätze des Art. 160. finden auch hier Anwendung.

Art. 222. Die Erlassung rückständiger Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 223. Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften.

Bis zu einer genügenden Ermittelung dieser Steuerkräfte in allen Landestheilen wird eine Quote zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums dahin festgesetzt, daß dazu beizutragen haben: das Herzogthum Oldenburg achtzig Procent, das Fürstenthum Lübeck eilf und ein halbes Procent, das Fürstenthum Birkenfeld acht und ein halbes Procent.

Auf dem dritten nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu berufenden odenltichen allgemeinen Landtage soll diese Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen und nach deren Ergebniß der Beitrag jeder Provinz zu den Gesammtausgaben im Wege der Ge-

setzgebung — jedoch unter Beobachtung des nach Art. 154. vorher eintretenden Verfahrens, falls die Abgeordneten der einzelnen Provinzen über die Größe der Quoten sich nicht einigen — weiter geordnet werden. Bis dahin bleibt der jetzt bestimmte Beitragsfuß bestehen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 224. Der Großherzog sichert gleich nach der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes dem Lande eidlich die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche dem Landtage zugestellt und in dessen Archive niedergelegt wird.

Art. 225. Der Regierungsnachfolger verspricht vor seinem Regierungsantritt mittelst feierlichen Eides:

> „die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie nach den Gesetzen zu regieren."

Die Mitglieder des Staatsministeriums und fünf Abgeordnete des versammelten Landtages oder die sofort einzuberufenden Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses, welche sich im Herzogthum Oldenburg aufhalten, oder, falls der Landtag aufgelöst sein sollte, fünf Abgeordnete des letzten Landtages werden zu dem Ende versammelt. Das Ausbleiben der einen oder anderen der eingeladenen Personen veranlaßt keinen Aufschub der Handlung.

Das darüber aufgenommene und von dem Regie-

rungsnachfolger, so wie von den Anwesenden unterschriebene Protokoll wird im Landtags-Archive aufbewahrt.

Bis zur Eidesleistung des Regierungs-Nachfolgers führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 226. Ist der Regierungsnachfolger durch Krankheit oder Abwesenheit an der sofortigen feierlichen Eidesleistung verhindert, so tritt für die Dauer des Hindernisses eine schriftliche eidliche Versicherung desselben Inhalts an die Stelle des Eides.

Art. 227. Der verfassungsmäßig geschehene Regierungsantritt wird darauf vom Landtag anerkannt. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 228. Im Falle einer Regentschaft ist von dieser der im Art. 225. vorgesehene Eid zu leisten.

Art. 229. In den Diensteid der Staatsbeamten, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen. Die zur Zeit im Dienste befindlichen Personen sind sobald als möglich auf die Verfassung zu beeidigen.

Art. 230. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen, oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder fahrlässig, einer Verletzung der Verfassung oder sonstiger Verletzung ihrer Amtspflicht

schuldig gemacht haben sollten, gerichtlich anzuklagen.

Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 231. So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage **III.** enthalten.

Art. 232. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 233. Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 234. Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtages gekommen ist.

Art. 235. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof:

1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Mißbilligung, Verweis, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und im Falle des Hochverraths dessen gesetzliche Strafe;
2) wegen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens die gesetzlichen Strafen;
3) stets auch über etwaige Entschädigungsforderungen und über die Prozeßkosten.

Art. 236. Dem Staatsgerichtshof bleibt unbenommen, die vorläufige Entfernung des Angeklagten aus dem Staatsministerium schon während des Prozesses zu verfügen.

Art. 237. Das Erkenntniß — lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

Bis das im Art. 235. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung, unter Bestimmung der Größe der Pension, anordnen; diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 238. Der Landtag hat die Befugniß gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung oder eines sonstigen Amts-Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 239. Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtages, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vom deutschen Reichsgerichte, oder so lange ein solches fehlen sollte, vom Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht erledigt werden.

Art. 240. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

Art. 241. Der vom Schiedsgerichte abzugebende Spruch soll von demselben öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung haben.

Art. 242. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1) daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2) daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden;
3) daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen und wenigstens zwei Drittheile dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären.

Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

Dreizehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 243. Auf eine der neuen Gestaltung Deutschlands entsprechende Feststellung der staatsrechtlichen Ver-

hältnisse der Herrschaft Kniphausen ist von der Staatsregierung, soweit nöthig unter Zuziehung des Landtags, hinzuwirken.

Art. 244. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung ist durch ein Gesetz zu ordnen.

Art. 245. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und die Bedingungen der Aufhebung sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Gleiche Bestimmungen wie für die Familienfideicommisse gelten für die Stammgüter.

Art. 246. Die Civilehe ist einzuführen.

Art. 247. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet und bürgerlichen Behörden übertragen werden.

Art. 248. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftwesens, namentlich durch Betheiligung der Familie und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 249. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 250. Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren

neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind durch ein Gesetz, so weit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung aller Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 251. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Vechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. **tertia marcalis** d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer getroffen werden.

Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 252. Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, — insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern — soll für das Herzogthum Oldenburg eine besondere Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und

Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen, und sind ihr insbesondere die dem Staate zustehenden Ausweisungen unbebauter Flächen zu überlassen. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 253. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 254. Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Wahlgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

§. 2. Zur Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlbezirke (§. 6.), zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise (§. 7.) eingetheilt.

§. 3. Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je 250 Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hiebei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als

die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

§. 4. Ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn dessen Bevölkerung weniger als 250 Einwohner zählt.

§. 5. Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthume gewählt werden.

§. 6. Für die Wahl der Wahlmänner sind folgende besondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:

1) die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2) " " Delmenhorst,
3) " " Jever,
4) " " Wildeshausen,
5) " " Vechta,
6) " " Cloppenburg,
7) " " Friesoythe,
8) der Flecken Crapendorf,
9) jede einzelne weltliche Kirchspielsgemeinde.

B. Im Fürstenthum Lübeck:

1) die Stadt Eutin,
2) jede der von der Regierung zu Eutin aus den übrigen Ortschaften des Fürstenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden 8 Abtheilungen, — für jedes Amt 4.

C. Im Fürstenthum Birkenfeld:
jede Bürgermeisterei.

§. 7. Für die Wahl der Abgeordneten bilden besondere Wahlkreise:

1) ein jeder der 7 Kreise des Herzogthums Oldenburg,
2) das Füstenthum Lübeck,
3) das Füstenthum Birkenfeld.

§. 8. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, und fähig, Abgeordneter zu sein, ist jeder selbständige Staatsbürger, der das 25ste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des §. 9. ausgeschlossen ist.

Als selbständig ist derjenige nicht anzusehn:

1) der unter Curatel steht;
) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3) der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

§. 9. Ausgeschlossen ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist:
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Z. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

§. 10. Die mit der Leitung der Wahl Beauftrag-

ten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende, Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

§. 11. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instruktionen gebunden werden noch dieselben annehmen. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instruktionen abgegeben, sind ungültig.

§. 12. Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen hat, das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

§. 13. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

§. 14. Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder einer Stellvertretung unstatthaft.

§. 15. In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 16. Die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

§. 17. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

II. Von den Urwahlen.

§. 18. Die Versammlung der Urwähler muß längstens innerhalb 4 Wochen nach Verkündigung des zur Wahl der Abgeordneten erlassenen Ausschreibens stattfinden.

§. 19. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirektor, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübeck die Aemter, und in den Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

§. 20. Die nach vorstehendem §. mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung auf ortsübliche Weise, und zwar auf dem Lande jedenfalls auch durch Ansage- oder Kündigungszettel mindestens acht Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen und dabei zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel am Wahltage und schon einige Tage vorher in Empfang genommen werden können.

§. 21. Der Vorsitzende hatt einen oder mehrere beeidigte Protokollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protokollführung

einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

§. 22. Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

Diese haben insbesondere die Richtigkeit durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 23. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protokollführer stehenden Gefäße gesammelt.

§. 24. Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettelbegonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 25. Der Vorsitzende beziehungsweise die Beistände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden, nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 26. Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

Finden ch si auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 27. Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallenen Stimmzettel zu verzeichnen.

§. 28. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt, und werden im Protokolle besonders aufgeführt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie gelost werden.

§. 29. Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl und verliest das Protokoll, welches sodann geschlossen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel werden sofort vernichtet.

§. 30. Im Falle einer Ablehnung der Wahl ist der als Wahlmann gewählt anzusehen, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

§. 31. Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann sofort, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . . zu . . . ist in der am
„ . ten . . . d. J. abgehaltenen Wahlver-
„sammlung als Wahlmann des Wahlbezirks . . .
„gewählt.“

§. 32. Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissär (§. 34.) längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und das Wahlprotokoll in der Urschrift mit anzulegen.

§. 33. Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

Im Falle einer Auflösung der Kammer muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 34. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzial-Regierung für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar ernennen.

§. 35. Der Commissar stellt aus den eingereichten Wahlprotokollen (§. 32.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Die Einladung geschieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise des Magistrats.

Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 36. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in den sieben Kreisen des Herzogthums an sieben auf einander folgenden Wochentagen und zwar in folgender Ordnung: Cloppenburg, Vechta, Delmenhorst, Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg, Jever.

Der Wahlcommissar hat das Resultat der Wahl seines und der vorangegangenen Kreise sofort dem Wahlcommissar des nachfolgenden Kreises anzuzeigen.

§. 37. Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere beeidigte Protokollführer zuzuziehen.

Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

§. 38. Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

§. 39. Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlkommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen.

§. 40. Bei der Abgabe, der Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die §§. 23. bis 27. in Anwendung.

§. 41. Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

§. 42. Nachdem die Wahl beendigt, das Ergebniß derselben verkündet, das Wahlprotokoll durch den Wahlkommissar und die Beistände unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 43. Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegenzunehmen.

§. 44. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlcommissar an die Regierung der Provinz, und von dieser mit Bemerkungen der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegen stehen könnten, dem Staatsministerium eingesandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

Verfassung

des

Bremischen Staats.

Erster Abschnitt.

Vom Bremischen Staat im Allgemeinen.

Art. 1. §. 1. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören.

§. 2. Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

Art. 2. §. 3. Alle Staatsgewalt geht von der Gesammtheit der Staatsbürger aus.

§. 4. Mit der Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt:

der Senat,
die Bürgerschaft,
die richterlichen Behörden.

Art. 3. §. 5. Die in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt enthaltenen Rechte werden theils von dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich, theils von dem Senat, theils von der Bürgerschaft besonders ausgeübt.

§. 6. Können der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maaßregel zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird dieser Gegenstand nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes an die Gesammtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen.

Art. 4. §. 7. Die richterliche Gewalt wird durch die dazu angeordneten Behörden ausgeübt.

§. 8. Die richterliche Gewalt darf mit keiner andern Staatsgewalt bei derselben Behörde vereinigt sein.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

Art. 5. §. 9. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 10. Sclaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 11. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 12. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des

Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Art. 6. §. 13. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 14. Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

Art. 7. §. 15. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

Art. 8. §. 16. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

Art. 9. §. 17. Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 18. Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 19. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 20. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 10. §. 21. Die Presse ist frei; Censur findet nicht Statt. Auch darf die Preßfreiheit weder durch

Concessionen noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen entscheiden Geschworne nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 11. §. 22. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden.

§. 23. Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen schriftliche Bescheide zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Art. 12. §. 24. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen solcher amtlicher Handlungen, wodurch er sich in seinen Rechten verletzt glaubt, gerichtlich zu verfolgen.

Art. 13. §. 25. Alle Staatsgenossen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß bedarf es dazu nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 26. Vereine zu gemeinsamer den Gesetzen nicht widersprechender Wirksamkeit stehen allen Staatsgenossen frei. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 14. §. 27. Die in den §§. 22., 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen finden auf die bewaffnete Macht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 15. §. 28. Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

§. 29. Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

§. 30. Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von der Behörde eines andern Staats ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senat genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsgenossen begründet.

Art. 16. §. 31. Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

Art. 17. §. 32. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

§. 33. Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

§. 34. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

§. 35. Alle gutsherrliche und ähnliche Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

Art. 18. §. 36. Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Grundrechte des deutschen Volks für die Bremischen Staatsgenossen weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. Organisation des Senats.

Art. 19. §. 37. Der Senat besteht aus sechzehn Mitgliedern.

§. 38. Von den Mitgliedern des Senats müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören und unter diesen wenigstens fünf Rechtsgelehrte sein. Unter den übrigen acht Mitgliedern, welche dem Gelehrtenstande nicht angehören dürfen, müssen stets wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 20. §. 39. Die Mitglieder des Senats werden von ihm und der Bürgerschaft gemeinschaftlich gewählt.

§. 40. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des vorstehenden Artikels für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§. 41. Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 42. Die Wahl geschieht in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft. Die Theilnehmer dieser Versammlung erwählen drei Mitglieder des Senats und zehn Mitglieder der Bürgerschaft zu Wahlmännern. Diese bringen drei wählbare Staatsbürger in Vorschlag, aus welchen die Versammlung die Wahl vornimmt.

Art. 21. §. 43. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

§. 44. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

Art. 22. §. 45. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 23. §. 46. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Art. 24. §. 47. Sie genießen feste Honorare

und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

Art. 25. §. 48. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintrit in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst wählen.

Art. 26. §. 49. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Art. 27. §. 50. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

§. 51. Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

§. 52. Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

§. 53. Der austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

§. 54. Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser begleitet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

§. 55. Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

Art. 28. §. 56. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfang des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

§. 57. Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

Art. 29. §. 58. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

§. 59. Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

Art. 30. §. 60. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besondern Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesammtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 31. §. 61. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

Art. 32. §. 62. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

§. 63. Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet.

Ueber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

§. 64. In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

§. 65. Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

Art. 33. §. 66. Für die Protokollführung und die Wahnehmung der Kanzleigeschäfte sind einige Regierungssecretaire angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

§. 67. Sie werden vom Senat gewählt.

Art. 34. §. 68. Die nähern Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maaßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. Organisation der Bürgerschaft.

Art. 35. §. 69. Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Vertretern der Staatsbürger.

Art. 36. §. 70. Die Vertreter werden durch unmittelbare Wahl in dazu angesetzten Wahlversammlungen berufen.

§. 71. Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Indeß darf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit weder durch den Besitz eines bestimmten Vermögens bedingt, noch

von einem bestimmten Maaß öffentlicher Abgaben abhängig gemacht werden.

§. 72. Die Wahlversammlungen werden bezirksweise gehalten. Jede Versammlung hat die für ihren Bezirk festgesetzte Zahl der Vertreter zu wählen.

§. 73. Diese Zahl wird durch das Gesetz bestimmt und zwar in der Art, daß im Allgemeinen das Verhältniß der Bevölkerung des einzelnen Bezirks zu der Gesammtbevölkerung die Grundlage bildet.

§. 74. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirk, dessen Versammlung die Wahl vornimmt, zu wohnen.

Art. 37. §. 75. Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre geht die Hälfte ab.

§. 76. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Art. 38. §. 77. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

§. 78. Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 39. §. 79. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen worden, abgeht, so tritt nach näherer Bestimmung des Gesetzes ein Anderer als Vertreter an dessen Stelle.

Art. 40. §. 80. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeldlich war.

Art. 41. §. 81. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

Art. 42. §. 82. Der Geschäftsvorstand der Bür-

gerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

§. 83. Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

§. 84. Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

Art. 43. §. 85. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

§. 86. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus ein und zwanzig andern Vertretern, welche auf ein Jahr von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

Art. 44. §. 87. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deßhalb zu berichten;

b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;
d) alle ihm nach Maaßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Art. 45. §. 88. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

§. 89. Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

Art. 46. §. 90. Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

§. 91. Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

§. 92. Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen,

daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Art. 47. §. 93. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens hundert Mitgliedern erforderlich.

§. 94. Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Art. 48. §. 95. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§. 96. Wenn aber der Senat oder wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senat, oder, wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, diesen letzteren, anheim gestellt, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der

darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Art. 49. §. 97. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§. 98. Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

Art. 50. §. 99. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschuß aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

§. 100. Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständischen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

Art. 51. §. 101. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

Art. 52. §. 102. Die in öffentlicher Versammlung

der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 53. §. 103. Die nähern Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maaßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat mitgetheilt wird.

III. Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

Art. 54. §. 104. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der ihnen übertragenen Gewalten gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 55. §. 105. Zu den Gegenständen ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit gehören namentlich:

a) die Genehmigung aller Staatsverträge, sowie, in gesetzlich näher bestimmter Weise, die Vorberathung über diese Verträge und über andere, das Verhältniß des Staats zu Deutschland und zum Auslande betreffende Angelegenheiten;

b) Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen;

c) Ausübung der für Feststellung von Communalverfassungen dem Staat zustehenden Rechte;

d) allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Privilegien, Monopolen, oder Patenten, namentlich auch Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Zünfte oder Innun-

gen, sowie Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft oder Innung;

e) Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht, sowie nach näherer gesetzlicher Anordnung über Verwendung derselben im Innern und nach Außen und über Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet;

f) Ausübung der dem Staat in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Oberaufsicht, zustehenden Rechte;

g) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt;

h) Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

i) Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmungen über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

k) Errichtung, Abänderung, Aufhebung und Verwaltung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten;

l) Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sofern sie dem Staat angehören oder für sie nicht nach ihrer besondern Natur oder stiftungsmäßig eine andere Verwaltung erforderlich ist;

m) Wahl der Mitglieder des Senats und in den

gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

n) Wahl derjenigen Mitglieder der Gerichte, welche auf Lebenszeit berufen werden, sowie der von Bremen zu ernennenden Räthe des Oberappellationsgerichts;

o) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen, wie auch in den gesetzlich bestimmten Fällen Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten.

Art. 56. §. 106. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar theils durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen), theils mittelst dazu angestellter Beamten.

Art. 57. §. 107. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maaßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

Art. 58. §. 108. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander Statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 59. §. 109. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen schriftlich.

§. 110. Diese Mittheilungen werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 60. §. 111. Die Vorberathung und Begutachtung aller, einer gemeinsamen Beschlußnahme unter-

worfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maaßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

§. 112. Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

§. 113. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt, bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 61. §. 114. In den gesetzlich bestimmten Fällen, wo die gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft bei der Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten Statt findet, geschieht die Mitwirkung der Bürgerschaft vermittelst ihrer Mitglieder bei denjenigen Deputationen, deren Geschäftskreise die Beamten angehören.

Art. 62. §. 115. Ergibt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung.

Art. 63. §. 116. Wird ein Gegenstand in Gemäßheit des Art. 3. §. 6. der Verfassung an die Gesammtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen, so wählt die Gesammtheit zu dieser Entscheidung einen Ausschuß von dreizehn Staatsbürgern.

§. 117. Für diesen Ausschuß sind wahlberechtigt und wählbar alle Mitglieder des Senats und der Bür-

gerschaft, sowie alle sonstige Staatsbürger, welche gesetzlich zu Vertretern gewählt werden können.

§. 118. Der Ausschuß hat sich bei seiner Entscheidung entweder für die Meinung des Senats oder für die der Bürgerschaft zu erklären.

Art. 64. §. 119. Die in vorstehenden Fällen erfolgte Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

IV. Besondere Wirksamkeit des Senats.

Art. 65. §. 120. Der Senat hat die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten und die Leitung derselben, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt, soweit er bei dieser nicht verfassungsmäßig beschränkt ist.

Art. 66. §. 121. Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

a) die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

b) Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführende, verwaltende und gerichtliche Behörden;

c) Oberaufsicht über alle vom Staat angeordnete oder unter seiner Obhut stehende Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

d) Oberaufsicht über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschrei-

bung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

e) Vertretung des Staats gegen Dritte;

f) Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller bremischen Abgesandten und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g) Aufnahme in den Staatsbürgerverband und Entlassung aus demselben;

h) Abnahme aller dem Staat zu leistenden Eide;

i) Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k) das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l) Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m) Verwaltung der Polizei, soweit nicht dieselbe besondern Behörden übertragen wird, sowie Erlassung von Polizeiverordnungen unbeschadet der in dieser Hinsicht der Bürgerschaft zustehenden Rechte;

n) Verfügung über die bewaffnete Macht nach Maaßgabe des Gesetzes;

o) Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer in Gemäßheit des Gesetzes und vorbehältlich der verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Theilnahme der Bürgerschaft, der Deputationen und sonstiger Behörden

an der Wahl, Instruction und Entlassung derselben;

p) alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören;

q) Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder andern gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Art. 67. §. 122. Für die der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Handhabung seiner Geschäftszweige ist der Senat, soweit dieselben von ihm in seiner Gesammtheit wahrzunehmen sind, und jedes Mitglied des Senats, soweit deren Wahrnehmung in den ihm übertragenen besondern Geschäftskreis gehört, dem Staat verantwortlich.

V. Besondere Wirksamkeit der Bürgerschaft.

Art. 68. §. 123. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben sowie auf Beseitigung etwaniger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

Art. 69. §. 124. Namentlich hat sie zu diesem Zweck das Recht:

a) die Verantwortlichkeit des Senats und einzelner Mitglieder desselben eintretenden Falles auf gesetzliche Weise in Anspruch zu nehmen;

b) unbeschadet der Oberaufsicht des Senats von demselben über einzelne amtliche Handlungen oder

Unterlassungen öffentlicher Behörden oder Beamten Auskunft zu begehren.

Art. 70. §. 125. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche vom Senate oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, spätestens in ihrer dritten Versammlung, nachdem eine solche Verordnung erlassen ist, die Zurücknahme derselben zu verlangen. In diesem Falle hat der Senat, sofern er nicht die Zurücknahme verfügt, binnen acht Tagen der Bürgerschaft seine Gründe für die Beibehaltung der Verordnung mitzutheilen. Sollte innerhalb dieser Zeit die Mittheilung nicht erfolgen, oder ungeachtet derselben die Bürgerschaft sich gegen die Beibehaltung erklären, so tritt die Verordnung außer Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

Art. 71. §. 126. Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte geschehen.

Art. 72. §. 127. Bei allen Gerichten im Bremischen Staat muß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung dem Verfahren zur Grundlage dienen.

Art. 73. §. 128. In allen Strafsachen findet das Anklageverfahren Statt.

§. 129. Für schwerere Straffälle, für politische Verbrechen und für Preßvergehen bestehen Geschwornengerichte nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 74. §. 130. In zweifelhaften Fällen, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erle-

digen sei, muß dem darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse von allen Behörden Anerkennung gewährt werden.

Durch diese Bestimmung sind indeß unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Art. 75. §. 131. Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 132. Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern Mitgliedern gebildet werden.

Art. 76. §. 133. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt von einem durch den Senat und die Bürgerschaft erwählten Ausschuß von eilf Theilnehmern, unter denen sich wenigstens fünf Mitglieder des Senats und wenigstens fünf Mitglieder der Bürgerschaft befinden müssen, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 134. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

§. 135. Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

§. 136. Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf- oder ab-

steigender Linie blutsverwandt oder wer dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

Art. 77. §. 137. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

§. 138. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht die Niederlegung des Amts jederzeit frei.

Art. 78. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die ferner gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Bestimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 79. §. 140. Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

Art. 80. §. 141. Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Art. 81. §. 142. Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch

den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Art. 82. §. 143. Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 83. §. 144. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Ober-Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

Art. 84. §. 145. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

Art. 85. §. 146. Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Jede Gemeindeverfassung bedarf der Bestätigung des Senats.

Art. 86. §. 147. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

Art. 87. §. 148. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 149. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 150. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wahlbezirken in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bür-

gerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 151. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangen, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 152. Können der Senat und die Stadtbürgerschaft darüber, ob eine solche Trennung Statt finden soll oder nicht, zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird diese Frage nach Analogie der Artikel 63. und 64. der Verfassung an die Gesammtheit der Stadtbürger zur Entscheidung verwiesen.

§. 153. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§. 154. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§. 155. Bis dahin können die Mitglieder der Bürgerschaft zu denjenigen verwaltenden Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur aus denjenigen Vertretern gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 156. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 157. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§. 158. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe.

Art. 88. §. 159. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 160. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Art. 89. §. 161. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Be-

stimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. Kaufmannsconvent und Handelskammer.

Art. 90. §. 162. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 163. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schiffahrt berühren, zu berathen.

§. 164. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung Statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

Art. 91. §. 165. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 166. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 167. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 168. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maaßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 169. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch

von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 170. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 171. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmansconvents können, sofern die Staatscasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 172. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 173. Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 174. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und

bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

Art. 92. §. 175. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§. 176. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 177. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu berathen.

§. 178. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben Statt.

Art. 93. §. 179. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 180. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 181. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen schei-

nenden Maaßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 182. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 183. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 184. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 94. §. 185. Die in Beziehung auf die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangsvorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 95. §. 186. Eine Abänderung der Verfassung kann in Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft unter folgenden Bestimmungen eintreten.

§. 187. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.

Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag

kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

§. 188. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

§. 189. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

§. 190. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft, in welchen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter zugegen gewesen, mindestens hunderteinundfünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 191. Dieser Beschluß tritt sechs Wochen nach seiner Publication in Kraft, sofern nicht bis dahin die Mehrheit sämmtlicher wahlberechtigten Staatsbürger sich dagegen sollte erklärt haben.

Art. 96. §. 192. Können der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich einer Abänderung zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so bleibt die Verfassung einstweilen unverändert, und kann die Frage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nur nachdem die Bürgerschaft in Gemäßheit des §. 75. der Verfassung zur Hälfte erneuert ist, wieder aufgenommen werden.

§. 193. Wird alsdann der Antrag wiederholt,

so ist wiederum nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 95 zu verfahren.

Art. 97. §. 194. Können der Senat und die Bürgerschaft auch dann zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen; so muß, wenn der Senat oder die Bürgerschaft darauf anträgt, eine Versammlung von dreihundert Staatsbürgern berufen werden, welche, nachdem sie die in Frage stehende Abänderung in Erwägung gezogen, unabhängig vom Senat und der Bürgerschaft für die Gesammtheit darüber beschließt.

§. 195. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dieser Versammlung kommt §. 117. der Verfassung, hinsichtlich der Vornahme der Wahlen das Gesetz für die Wahl in die Bürgerschaft in Anwendung.

§. 196. Der Senat hat das Recht, drei seiner Mitglieder als Commissarien mit berathender Stimme an der Versammlung Theil nehmen zu lassen.

§. 197. Eine Abänderung der Verfassung ist nur dann als beschlossen anzusehen, wenn in zwei verschiedenen Sitzungen, in denen jedes Mal wenigstens drei Viertel der Mitglieder zugegen gewesen sind, wenigstens hunderteinundfünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 198. Während der Dauer dieser Versammlung bleiben Senat und Bürgerschaft in unveränderter Wirksamkeit.

Art. 98. §. 199. Im Fall eines Krieges, eines Aufruhrs oder eines Tumults können die im zweiten Abschnitt dieser Verfassung über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht enthaltenen Bestimmungen nach Maaßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

Vorstehende zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte und am 5. März 1849 ihrem ganzen Inhalte nach angenommene Verfassung des Bremischen Staats ist am Donnerstag den 8. März 1849 in gemeinschaftlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft auf der oberen Rathhaushalle im Namen des Senats von dem Präsidenten desselben und im Namen der Bürgerschaft von dem Präsidenten derselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Staatsgrundgesetz

für das

Herzogthum Gotha*).

I. Von dem Herzogthum und von der Regierung über dasselbe im Allgemeinen.

§. 1. Das Herzogthum Gotha ist ein Bestandtheil des deutschen Bundesstaats und daher den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Verfassung unterworfen.

*) Vor seiner Abreise zum deutschen Heere hat der Herzog die von der gothaischen Abgeordneten-Versammlung ausgearbeitete sehr freisinnige Verfassung für das Herzogthum Gotha als provisorisch gültig vollzogen. Dieselbe kann erst dann definitiv festgestellt werden, wenn über die endliche Vereinigung der beiden Herzogthümer Koburg u. Gotha die Abgeordneten beider Landestheile sich vereinbart haben. Auf den dringenden Wunsch des Herzogs und des Reichsministeriums wird diese Angelegenheit nun ernstlich in Angriff genommen.

§. 2. Das Herzogthum Gotha ist hiernächst ein untheilbarer, unter Einer Landesverfassung vereinigter Staat, dessen Selbständigkeit nur durch das Verhältniß zum deutschen Bundesstaat beschränkt wird.

§. 3. Das Herzogthum Gotha steht unter der verfassungsmäßigen Regierung eines Herzogs, welcher das erbliche Staatsoberhaupt ist.

Die Staatsgewalt, soweit sie dem Volke in seiner Gesammtheit verfassungsmäßig zukömmt, wird nur durch die Abgeordneten-Versammlung ausgeübt.

§. 4. Die Staatsregierung ist erblich im Mannsstamme des Kurfürsten Ernst von Sachsen, Stifters der Sachsen-Ernestinischen Hauptlinie, nach den Grundsätzen der Lineal- und Erstgeburtsnachfolge. Hiernach geht die Staatsregierung über zunächst auf die nachfolgefähigen Nachkommen des letztregierenden Herzogs, sodann auf die übrigen nachfolgefähigen Nachkommen des Vaters des letztregierenden Herzogs, sodann auf die übrigen nachfolgefähigen Nachkommen des Großvaters des letztregierenden Herzogs und so fort, dergestalt aber, daß in jedem Regierungsnachfolgefall alle nachfolgefähigen Nachkommen eines älteren Bruders den jüngeren Bruder und dessen Nachkommen ausschließen.

§. 5. Erbverträge hinsichtlich der Nachfolge in der Regierung gelten nur in soweit, als sie für einzelne Fälle und mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Abgeordneten des Landes abgeschlossen worden sind.

§. 6. Weibliche Nachkommen eines Herzogs und deren männliche oder weibliche Nachkommen, sowie solche Nachkommen eines Herzogs, welche nicht aus einer in

gesetzmäßiger Form eingegangenen Ehe abstammen, sind von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen.

§. 7. Das Alter der Volljährigkeit und der Regierungsfähigkeit tritt für jeden Prinzen des Herzogl. Hauses mit der Zurücklegung seines 21. Lebensjahres ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Nachfolge in der Regierung in Beziehung auf geistige und körperliche Beschaffenheit ist mindestens von den gesetzlichen Veraussetzungen abhängig, welche die Dispositionsfähigkeit eines Staatsbürgers bedingen.

§. 9. Die Staatsregierung kann auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so hört er alsbald auf, über das Herzogthum Gotha zu regieren.

§. 10. Die Vormundschaft und Regierung während der Minderjährigkeit eines Herzogs kommt, wenn darüber von dem verstorbenen Landesfürsten nicht besondere gültige Anordnung getroffen worden ist, der leiblichen Mutter des minderjährigen Herzogs zu. Ist die leibliche Mutter desselben nicht mehr am Leben oder kann sie die Regierung und Vormundschaft nicht übernehmen oder nicht fortführen, so geht sie auf denjenigen volljährigen Verwandten des minderjährigen Herzogs über, welcher nach den Bestimmungen über die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge und über die Nachfolge-Ordnung Herzog geworden sein würde, wenn der minderjährige Herzog nicht vorhanden gewesen wäre.

§. 11. Vormund des Herzogs oder Regierungsverweser kann derjenige nicht sein, welcher nicht innerhalb des Herzogthums Gotha sich wesentlich aufhält.

§. 12. Die Anordnung eines Herzogs über die Person des Regierungsverwesers und Vormunds des

minderjährigen Herzogs ist ohne Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung ungültig.

§. 13. Die Person des Herzogs sowie des Regierungsverwesers ist unverletzlich und unverantwortlich. Seine Anordnungen sind aber nur dann Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem Mitglied des Staatsministeriums mit unterzeichnet worden sind. Die Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit einer solchen Anordnung hat der Minister zu verantworten, der sie unterzeichnet hat. Derselbe wird von dieser Verantwortung durch Berufung auf höheren Befehl nicht frei.

§. 14. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog im Beisein der Abgeordneten-Versammlung folgenden Eid auf die Verfassung zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Verfassung des Herzogthums Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe!"

§. 15. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Regierungsverweser in der Abgeordneten-Versammlung folgenden Eid auf die Verfassung abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich während der verfassungsmäßigen Dauer der von mir zu übernehmenden Regierung die Verfassung des Herzogthums Gotha gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe!"

§. 16. Die Verpflichtung des Vormundes des minderjährigen Herzogs ist vor demjenigen Gerichtshof vor-

zunehmen, welcher für die Angelegenheiten des Herzogl. Hauses überhaupt die zuständige Gerichtsbehörde ist.

§. 17. Wenn der Herzog stirbt oder wenn die Regierung des Regierungsverwesers vor Ablauf der verfassungsmäßigen Zeit sich erledigt, so tritt die Abgeordneten-Versammlung spätestens am dritten Tag darauf zu einem außerordentlichen Landtag zusammen, um von Seiten des Regierungsnachfolgers oder des zum Regierungsverweser bestimmten Prinzen den verfassungsmäßigen Eid anzunehmen. Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht der zuletzt einberufen gewesenen Abgeordneten-Versammlung abgelaufen und das sofortige Zusammentreten der neuen Versammlung noch nicht zu ermöglichen ist, so treten bis dahin, wo letzteres erfolgt sein wird, die zuletzt einberufen gewesenen Abgeordneten in ihre Verrichtungen wieder ein.

§. 18. Bis zur Uebernahme der Regierung von Seiten des Herzogs oder von Seiten des Regierungsverwesers werden die verfassungsmäßigen Regierungsrechte von den verantwortlichen Ministern ausgeübt, welche sich zu diesem Endzweck zu Einem Ganzen zu vereinigen haben.

§. 19. Jeder Staatsbeamte, ferner jeder Inländer bei Erreichung des Alters der Volljährigkeit, jeder das hiesige Staatsbürgerrecht erlangende Auswärtige, ferner jeder Soldat vor Erfüllung der Kriegspflicht, wenn er auch noch minderjährig ist, hat das Staatsgrundgesetz in Empfang zu nehmen und auf dessen treue Beobachtung folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre, daß ich den Bestimmungen, welche in der mir so eben eingehändigten Verfassungsurkunde enthalten sind, stets getreulich nachkommen, insbesondere dem Herzog als dem verfas-

sungsmäßigen Staatsoberhaupt treu sein, auch weder selbst etwas zum gewaltthätigen Umsturz der Verfassung unternehmen noch Anderen zu diesem Endzweck irgend einen Beistand leisten will. So wahr mir Gott helfe!"

II. Von der Abgeordneten-Versammlung.

§. 20. Das Volk übt die ihm in seiner Gesammtheit verfassungsmäßig zustehenden Rechte nur durch seine Abgeordneten-Versammlung aus.

§. 21. Die Mitglieder der Abgeordneten-Versammlung haben sich als die Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen und nicht als die Vertreter ihrer Wahlbezirke als solcher, oder einzelner Volksklassen anzusehen.

§. 22. Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamts, einer Beförderung im Staatsdienste oder einer Gehaltserhöhung verliert das betheiligte Mitglied Sitz und Stimme in der Versammlung und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 23. Die Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung sind öffentlich.

§. 24. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf einem dreijährigen Zeitraum; auf denselben Zeitraum erstreckt sich der von ihnen festzustellende Voranschlag der Staatskasse.

§. 25. Die weiteren Bestimmungen über die Wahlen und über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die Beilage I., welche einen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes bildet.

§. 26. Der Herzog beruft die Versammlung ein und bestimmt den Ort derselben.

§. 27. Der Herzog eröffnet und schließt die Versammlung entweder selbst oder durch einen dazu besonders ernannten Bevollmächtigten.

§. 28. Der Herzog ist befugt, die Versammlung zu vertagen, es darf jedoch die Vertagung ohne Zustimmung der Abgeordneten die Frist eines Monats nicht überschreiten und nicht inmitten einer Tages-Sitzung erfolgen; auch kann die Vertagung in demselben Jahre ohne Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung nur zwei Mal erfolgen.

§. 29. Ebenso steht dem Herzog zwar das Recht zu, die Versammlung aufzulösen; er muß indeß alsbald bei der Auflösung die Gründe derselben der Versammlung bekannt machen.

§. 30. Im Falle der Auflösung erlischt die Vollmacht der Mitglieder der Abgeordneten-Versammlung. Es ist aber dann binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen 3 Monaten ist die neue Versammlung wieder zu eröffnen.

§. 31. Die Abgeordneten-Versammlung wird regelmäßig einmal im Jahre, im Januar, einberufen. Außerordentliche Versammlungen finden Statt, so oft dringende Gesetzgebungsangelegenheiten solches erfordern.

§. 32. Die Versammlung hat die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder selbst zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die in der Beilage II. enthaltene Geschäftsordnung.

§. 33. Die Versammlung hat ihre Beamten und

zwar aus ihrer Mitte selbst zu wählen. Die näheren Bestimmungen enthält ebenfalls die Beilage II.

§. 34. Alle Mitglieder der Abgeordneten-Versammlung legen den Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich die Staatsverfassung treu
„bewahren und in der Abgeordneten-Versammlung
„das Wohl des Staates nach meinem besten
„Wissen und Gewissen bei allen meinen Anträgen
„und Abstimmungen im Auge behalten will; so
„wahr mir Gott helfe!"

§. 35: Kein Abgeordneter hat Vorschriften von seinen Wählern anzunehmen, auch sind die Letzteren nicht befugt, ihm vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit die Vollmacht zu entziehen.

§. 36. Kein Mitglied der Versammlung kann wegen seiner bei den Verhandlungen vorgekommenen Aeußerungen, Anträge und Abstimmungen gerichtlich verfolgt, oder zur Verantwortung gezogen werden.

§. 37. Kein Mitglied der Abgeordneten-Versammlung kann ohne Zustimmung derselben während der Dauer der Sitzungen verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen Verbrechens ausgenommen.

§. 38. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Abgeordneten und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden erforderlich.

§. 39. Die Mitglieder des Herzogl. Staatsministeriums und die von der Staatsregierung besonders abzuordnenden Commissarien haben Zutritt zu den Sitzungen während der Berathungen und Schlußfas-

sungen und können verlangen, über den Gegenstand der Berathung mit Auskunftsertheilungen, Erläuterungen und anderen Erklärungen gehört zu werden.

§. 40. Die Beilage II. über die Geschäftsordnung enthält das Nähere wegen des Geschäftsbetriebes der Abgeordneten-Versammlung. Sie bildet einen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes.

III. Von den Gewalten im Staat.

§. 41. Die gesetzgebende Gewalt wird von der Abgeordneten-Versammlung in Gemeinschaft mit dem Herzoge nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§. 42. Der Herzog hat das Recht, Gesetzentwürfe an die Abgeordneten-Versammlung zur Berathung und Schlußfassung zu bringen. Kein Gesetz ist gültig, welches nicht mit den Beschlüssen der Abgeordneten-Versammlung übereinstimmt.

§. 43. Die Abgeordneten-Versammlung kann über die von einzelnen Mitgliedern in Form von Anträgen an sie gebrachten Gesetzentwürfe berathen und beschließen.

§. 44. Die von der Abgeordneten-Versammlung beschlossenen Gesetzentwürfe werden erst dadurch gültige Gesetze, daß der Herzog sie bestätigt und verkündigt. Die Verkündigungsworte sind folgende:

„Wir (Ernst) Herzog zu Sachsen ꝛc. bestatigen hiermit folgende, von der Abgeordneten-Versammlung des Herzogthums Gotha gefaßte Beschlüsse und verkündigen dieselben als Gesetz.“

§. 45. Dem Herzog steht für den Fall, daß ihm

wichtige Bedenken dagegen beigehen, die von der Abgeordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse als Gesetz zu bestätigen und zu verkündigen, das Recht zu, dieselben, unter Anführung seiner Bedenken, der Abgeordneten-Versammlung zur nochmaligen Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

In diesem Falle ist eine Abtheilung zur Vorberathung zu bilden, oder, wenn eine solche bei der Vorberathung schon bestanden hat, aus anderen Mitgliedern der Abgeordneten-Versammlung zu wählen.

Auf den Bericht der Abtheilung und nach dem Schluß der Verhandlungen hat die Abgeordneten-Versammlung erst in der auf dieselbe zunächst folgenden Sitzung die zweite Beschlußfassung vorzunehmen.

§. 46. Der Herzog kann, wenn nach Seinem Ermessen das Staatswohl dies gebietet, die Bestätigung und Verkündigung der Gesetzes-Beschlüsse verweigern; jedoch fällt dieses Weigerungsrecht hinweg, sobald als noch zwei ordentliche Abgeordneten-Versammlungen, unter denen mindestens eine neu gewählte sein muß, nach Prüfung des Beschlusses der früheren Versammlung und der vom Herzoge dagegen erhobenen Bedenken gleichfalls für die Verkündigung desselben als Gesetz gestimmt haben. Zu einem solchen Beschlusse einer Jeden der beiden letzten Versammlungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Abgeordneten erforderlich. Längstens binnen 4 Wochen nach dem letzten Beschlusse muß die Bestätigung und Verkündigung unbedingt erfolgen.

§. 47. Die von der Abgeordneten-Versammlung angenommenen Gesetz-Entwürfe sind längstens binnen

4 Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung von der Abgeordneten-Versammlung mitgetheilt worden sind, im gewöhnlichen Gesetzesblatt des Landes zu verkündigen. Wenn die Verkündigung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, ist die Bestätigung des Entwurfs, unbeschadet der Bestimmung in §. 46., als verweigert anzusehen.

§. 48. Jedes Gesetz tritt, wenn aus besondern anzugebenden Gründen bei der Verkündigung nicht etwas Anderes bestimmt wird, am vierten Tage nach derselben in Kraft.

§. 49. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus, trifft die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, übt das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen, Würden, der Begnadigung in Strafsachen und der Dispensationen in bürgerlichen Beziehungen, soweit die Gesetze solches zulassen.

§. 50. Die Gerechtigkeitspflege wird durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Herzogs ausgefertigt und vollzogen.

§. 51. Die anliegende mit Nr. **III.** bezeichnete, zwischen dem Herzog und der Abgeordneten-Versammlung wegen des Staatsguts, der Staatskasse, der Civilliste des Herzogs und anderer auf den Staats-Haushalt Bezug habender Gegenstände am 9. und 13. Januar 1849 getroffene Vereinbarung ist als ein wesentlicher Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes anzusehen.

§. 52. Die Ertheilung von Patenten für Erfindungen, die Abschließung von Verträgen mit anderen Staaten, die Veräußerung oder Belastung von Be-

standtheilen des Staatsguts, Veränderungen in der Organisation der Behörden, Feststellung der Gehalts-voranschläge in den verschiedenen Verwaltungszweigen, als Richtschnur für künftige Aemterbesetzungen, Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter, Bezirke u. d. g., sowie hinsichtlich der Grenzen der einzelnen Bezirke und Gemeinden sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln.

§. 53. Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, sowie Veräußerung einzelner Gebietstheile, ingleichen Aufnahme neuer Gebietstheile sind Gegenstände der Gesetzgebung. Es erfordern aber die von der Abgeordneten-Versammlung darüber zu fassenden Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit eine Stimmenmehrheit von mindestens $^2/_3$ der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Versammlung.

§. 54. Die Auferlegung neuer Abgaben, die Veränderung oder Erhöhung der bestehenden öffentlichen Abgaben aller Art, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatskasse sind Gegenstände der Gesetzgebung.

§. 55. Die Voranschläge des Staatshaushalts sind ebenfalls als Gesetzgebungsgegenstände zu behandeln. Sie werden auf den für ihre Gültigkeit bestimmten Zeitraum (s. §. 24.) nach Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Der Abgeordneten-Versammlung sind von Jahr zu Jahr die abgeschlossenen Rechnungen nebst den Belegen zur Beurtheilung der Einhaltung der Voranschläge mitzutheilen.

§. 56. Ueber die Einnahme-Ueberschüsse der Staatskasse darf nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung verfügt werden.

§. 57. Die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer, die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden darf ohne Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung nicht erfolgen. Das Ausgeben von Papiergeld aller Art erfordert die Einwilligung der Versammlung.

§. 58. Ueberschreitungen des Voranschlags bedürfen des nachträglichen Beweises der Dringlichkeit und Nothwendigkeit.

§. 59. Auf den Grund des Voranschlags wird das Abgabengesetz erlassen.

§. 60. Wenn mit der Versammlung über einen für die folgende Finanzperiode vorgelegten Voranschlag keine Einigung zu ermöglichen ist, und die vorhergehende Finanzperiode zu Ende geht, darf die Staatsregierung die Abgaben nur noch 1 Jahr auf den Grund des bisherigen Abgabengesetzes ausschreiben.

§. 61. Der Herzog bewilligt ohne Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung weder Gnadengehalte, noch Geschenke, noch Erlasse auf Unkosten der Staatskasse.

§. 62. Die Abgeordneten-Versammlung ist berechtigt:

1) der Staatsregierung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen;

2) derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen, unbeschadet der Rechte der Abgeord-

neten-Versammlung in Bezug auf die Gesetzgebung;

3) von der Gesetzmäßigkeit der Amtsverwaltung der Staatsdiener Kenntniß zu nehmen;

4) wegen Verfassungsverletzungen von Seiten der Letzteren Anklage zu erheben (§. 91. u. f.).

§. 63. Die Abgeordneten-Versammlung steht nur mit der obersten Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 64. Die Abgeordneten-Versammlung ist berechtigt, von Privatpersonen Beschwerden über etwaige, durch Regierungsverfügungen ihnen widerfahrene Beeinträchtigungen anzunehmen, wenn

1) diese Beschwerden schriftlich angebracht worden,

2) dieselben zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

Die Abgeordneten-Versammlung ist berechtigt, sich bei der Staatsregierung für Erledigung von Beschwerden einzelner Staatsbürger zu verwenden.

§. 65. Sobald sich der Fall ereignen sollte, daß das Herzogl. S. Ernestinische Haus aufhört, das Herzogthum Gotha zu regieren, tritt die Abgeordneten-Versammlung, wenn sie nicht gerade einberufen ist, nach den Bestimmungen des §. 17. und zwar sofort zusammen, um die Rechte des Landes an den in einem solchen Falle den Namen Staatsgut verlierenden Domänen und Cammergütern zu wahren.

§. 66. Ein derartiger Zusammentritt findet auch Statt, wenn das Herzogthum Gotha in den Fall kommt, in Folge einer äußeren Nothwendigkeit seine Selbständigkeit zu verlieren.

§. 67. Der Abgeordneten-Versammlung steht das Recht zu, in allen Fällen, wo ihr zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Ermittelung und Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse wünschenswerth oder nothwendig erscheint, entweder die nöthigen Untersuchungen durch Einen der bereits bestehenden Ausschüsse vornehmen zu lassen oder aber zu demselben Zwecke einen besondern Ausschuß aus ihrer Mitte zu ernennen. Insoweit diese Ausschüsse zur Feststellung der Thatsachen, der Auskunftsertheilung oder sonstiger Mitwirkung der Behörden bedürfen, sind die Behörden auf Veranlassung der Abgeordneten-Versammlung von der Staatsregierung hierzu anzuweisen.

IV. Von den allgemeinen Volksrechten der Staatsangehörigen.

§. 68. Die reichsgesetzlichen Grundrechte bilden einen Bestandtheil der Verfassung dieses Landes; es wird aber in dieser Beziehung noch Folgendes näher festgesetzt.

§. 69. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den Anspruch auf gesetzlichen Schutz.

§. 70. Das Staatsgrundgesetz und die Gesetze allein bestimmen, unter welchen Bedingungen das Staatsbürgerrecht im Herzogthum Gotha erworben, ausgeübt und verloren werden soll.

§. 71. Die Belastung der Staatsangehörigen mit unmittelbaren Steuern muß mit möglichster Berücksichtigung der Steuerfähigkeit erfolgen.

Bleibende Befreiungen von der Verbindlichkeit zur Tragung der Staatslasten dürfen nicht bewilligt werden.

§. 72. Neue Verleihungen des Rechts, eine Adelsbezeichnung zu führen, finden nicht Statt.

§. 73. Keinem Staatsangehörigen ist es gestattet, einen Orden künftighin anzunehmen.

§. 74. Jeder Staatsbürger, welcher durch bösliche Absicht oder grobe Fahrlässigkeit eines Staatsbeamten Schaden erlitten hat, kann sich wegen seiner Entschädigung an den Staat halten, insoweit er den ihm rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz von schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag.

§. 75. Die Art und Weise, wie durch die bewaffnete Mannschaft zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes eingeschritten werden darf, welche Behörden und unter welchen Formen dieselben den Befehl dazu zu ertheilen haben, wird durch Gesetz bestimmt.

§. 76. Die Bedingungen der Ausübung eines Berufs werden innerhalb der durch die Reichsgesetze gegebenen Grenzen durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt.

§. 77. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 78. Zahlungsbefristungen (Moratorien), Monopolien und ausschließende Gewerbs- und Handelsprivilegien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 79. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden allein oder im Verein mit Mehreren schriftlich an die Behörden oder an die Abgeordneten-Versammlung zu wenden.

§. 80. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für die Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sein, stehen unter dem Schutze des Staats. Ihr Vermögen oder Einkommen darf nie dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Nur im dem Falle, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Vorwissen und Zustimmung der etwa Betheiligten und, sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung der Abgeordneten-Versammlung eintreten.

§. 81. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde angehören.

§. 82. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 83. Die Bildung neuer und die Auflösung bereits bestehender Gemeinden, sowie die Feststellung und Abänderung der Gemeindemarkungen kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§. 84. Innerhalb der allgemeinen Staatsgesetze steht den Gemeinden die Ordnung und Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten selbständig zu.

§. 85. Das zu erlassende Gemeindegesetz ist als Bestandtheil der Verfassung anzusehen.

§. 86. Das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden können unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

V. Vom Staatsdienste.

§. 87. Die Gerichte sind in ihren Entschließungen und Urtheilen von jedem Einflusse der Staatsregierung unabhängig.

§. 88. Ohne Urtheil und Recht kann kein Richter abgesetzt oder auf eine geringere Stelle versetzt oder wider seinen Willen eine andere Stelle anzunehmen gezwungen werden. Nur dann muß sich ein Richter ohne rechtliches Erkenntniß eine Versetzung gefallen lassen, wenn dieselbe in Folge einer Veränderung der Verfassung der Gerichtsbehörden eintrtit und in solchem Falle mit keiner Verringerung seines Ranges und Gehaltes verknüpft ist.

§. 89. Alle Staatsdiener sind der Regel nach für ihre amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 90. Kein Staatsdiener ist strafbar, wenn er einen der Form nach verfassungswidrigen Befehl seiner Vorgesetzten unbefolgt läßt. Hat seine Handlung einen formrichtigen Befehl für sich, so trifft die Verantwortlichkeit den Befehlenden; ist dieß nicht der Fall, den Handelnden.

§. 91. Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder eines für einen Bestandtheil desselben erklärten Gesetzes verstoßen, machen sich des Vergehens der Verfassungsverletzung schuldig-

§. 92. Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens werden nach dem Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nach der Größe der Verschuldung und dem Umfange des verursachten Schadens, ingl. nach den Gesetzen über die Zurechnung bemessen.

§. 93. Die Strafen bestehen in Verweis, zeitweiliger Enthebung von den Amtsverrichtungen, oder gänzlicher Entfernung vom Amte und theilweiser oder gänzlicher Entziehung des Gehalts, mit oder ohne Vorgehalt der Wiederanstellung im Staatsdienste, endlich in Dienstentsetzung.

§. 94. Die Abgeordneten-Versammlung ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.

§. 95. Die Anklage wird bei dem durch ein besonderes Gesetz zu errichtenden Staatsgerichtshof erhoben und von demselben nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

§. 96. Bis dahin, wo dieser Staatsgerichtshof bestellt und das von demselben einzuhaltende Verfahren geregelt sein wird, vertritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle und ist dazu mit allen Rechten und Pflichten eines Untersuchungsgerichts bekleidet.

§. 97. Ueber das vom Oberappellationsgerichte zu beachtende Verfahren, den Umfang der Entscheidung, deren Eröffnung und das dagegen zulässige Rechtsmittel bestimmt die einen Theil des Staatsgrundgesetzes bildende Beilage IV. das Nöthige.

§. 98. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und durch das darauf gegründete Untersuchungsverfahren wird die Verfolgung der etwa in der Verfassungsverletzung mit enthaltenen gemeinen oder Dienst-

vergehen durch die ordentliche Criminalbehörde nicht ausgeschlossen.

§. 99. In Bezug auf Verfassungsverletzungen findet das Begnadigungsrecht des Herzogs weder vor noch während noch nach der Untersuchung Statt.

§. 100. Die vorstehenden Bestimmungen §. 91 bis 94 finden auf die Anklagen der Abgeordneten-Versammlung gegen verfassungsverletzende Mitglieder des Staatsministeriums insoweit Anwendung, als nicht die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung und insbesondere wegen des Gerichtshofs etwas anderes verordnet. Ein besonderes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, welches ebenfalls einen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes des Herzogthums Gotha bilden soll, wird vorbehalten.

§. 101. Die Verhältnisse der Staatsdiener, deren Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche richten sich im Uebrigen nach der, einen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes bildenden Beilage V.

Die Beilagen I.—V. zum Staatsgrundgesetz werden dem Protokolle vom 20. März beigefügt werden.

Beilagen zum Staatsgrundgesetz.

Beilage I.

Wahlordnung für das Herzogthum S. Gotha.

§. 1. Die Abgeordneten-Versammlung des Herzogthums Gotha besteht aus fünf und zwanzig Mitgliedern, deren Ernennung im Wege der unmittelbaren (directen) Wahl erfolgt.

§. 2. Zum Zwecke der Erwählung der 25 Abgeordneten ist das Herzogthum S. Gotha in folgende 25 Wahlbezirke eingetheilt:

I. Wahlbezirk Gotha, umfaßt das nördliche Viertel der Stadt Gotha mit Kindleben.

II. Wahlbezirk Gotha, umfaßt das westliche Viertel der Stadt Gotha.

III. Wahlbezirk Gotha, umfaßt das südliche Viertel der Stadt Gotha.

IV. Wahlbezirk Gotha, umfaßt das östliche Viertel der Stadt Gotha.

V. Wahlbezirk Ohrdruf, umfaßt die Stadt Ohrdruf.

VI. Wahlbezirk Waltershausen, umfaßt die Stadt Waltershausen nebst dem Dorfe Ibenhain.

VII. Wahlbezirk Zella, umfaßt die Stadt Zella nebst den Ortschaften Mehlis, Oberhof, Gehlberg, der Schmücke, den beiden Wirthshäusern zur neuen Schmide und zur Struth, sowie dem Schützenhof bei Zella.

VIII. Wahlbezirk Volkenroda-Nazza, umfaßt die Ortschaften Körner, Menteroda, Kleinkeula, Volkenroda, Hohenbergen, Obermehler, nebst den Gütern Oesterkörner, Pöthen und Peisel, Ebenshausen, Frankenroda a. W., Hallungen, Lauterbach, Neukirchen, Nazza.

IX. Wahlbezirk Liebenstein, umfaßt die Ortschaften Liebenstein, Manebach, Elgersburg, Gera, Arlesberg, Rippersroda, Gräfenroda, nebst Herrenmühle Dörrberg und Lütsche.

X. Wahlbezirk Crawinkel, umfaßt die Ortschaften Crawinkel, Friedrichsanfang, Frankenhain, Wölfis, Heerda und Tambuchshof, Schwarzwald, Stutzhaus und Louisenthal.

XI. Wahlbezirk Georgenthal, umfaßt die Ortschaften Georgenthal, Gräfenhain, Nauendorf, Hohenkirchen, Herrenhof, Wannigsroda, Petriroda, Emleben und Schwabhausen.

XII. Wahlbezirk Tambach, umfaßt die Ortschaften Tambach, Dietharz, Catterfeld, Altenberga und Finsterberga.

XIII. Wahlbezirk Friedrichroda, umfaßt die Ortschaf-

ten Friedrichroda mit dem Grunde und Reinhardtsbrunn, Rödichen und Schnepfenthal, Kleinschmalkalden, Schönau v. d. W., Engelsbach und Wipperoda.

XIV. Wahlbezirk Leina, umfaßt die Ortschaften Leina, Ernstroda, Gospiterode, Cumbach, Uelleben, Boilstädt, Wahlwinkel, Hörselgau, Fröttstädt, Trügleben, Laucha und Sundhausen.

XV. Wahlbezirk Ruhla, umfaßt die Ortschaften Ruhla, Thal mit dem Gute zu Seebach, Stockhausen, Schmerbach, Winterstein und Schwarzhausen.

XVI. Wahlbezirk Tabarz, umfaßt die Ortschaften Großtabarz, Kabarz und Nonnenberg, Kleintabarz, Langenhain, Sondra, Sättelstädt, Kälberfeld, Kahlenberg, Schönau a. d. H., Deubach und Fischbach.

XVII. Wahlbezirk Friedrichswerth, umfaßt die Ortschaften Friedrichswerth, Teutleben, Mechterstädt, Aspach, Metebach mit Neufrankenroda, Eberstädt, Burla, Hastrungsfeld, Ettenhausen, Weingarten, Haina, Ebenheim und Sonneborn mit Nordhofen.

XVIII. Wahlbezirk Behringen, umfaßt die Ortschaften Großenbehringen, Oesterbehringen, Wolfsbehringen, Brüheim, Wiegleben, Wangenheim, Tüngeda, Reichenbach und Craula, Heßwinkel und Hütscheroda.

XIX. Wahlbezirk Warza, umfaßt die Ortschaften Warza, Goldbach, Hochheim, Remstädt, Westhausen, Pfullendorf, Hausen und Bufleben.

XX. Wahlbezirk Herbsleben, umfaßt die Ortschaften

Herbsleben, Werningshausen, Döllstädt, Groß- und Kleinfahner.

XXI. Wahlbezirk Tonna, umfaßt die Ortschaften Gräfentonna, Burgtonna, Eckartsleben, Illeben, Aschera und Ballstädt.

XXII. Wahlbezirk Molschleben, umfaßt die Ortschaften Molschleben, Eschenbergen, Friemar, Pferdingsleben, Bienstädt, Töttelstädt und Gierstädt.

XXIII. Wahlbezirk Seebergen, umfaßt die Ortschaften Wechmar, Günthersleben, Siebleben, Cobstädt, Grabsleben und Tüttleben.

XXIV. Wahlbezirk Dietendorf, umfaßt die Ortschaften Neudietendorf, Altdietendorf, Großrettbach, Gamstädt, Ingersleben, Bischleben, Rhoda, Stedten, Molsdorf, Apfelstädt, und Kornhochheim.

XXV. Wahlbezirk Ichtershausen, umfaßt die Ortschaften Ichtershausen, Traßdorf, Neuroda, Kettmannshausen, Gossel, Bittstädt, Holzhausen, Haarhausen, Sülzenbrück, Thörei, Rehstädt und Eischleben.

§. 3. Die Bewohner derjenigen für sich gelegenen Güter und Besitzungen, welche bisher keine Erwähnung gefunden haben, wählen mit denjenigen Gemeinden, mit welchen sie einem und demselben Pfarrbezirke angehören.

§. 4. Die nähere Abgränzung der vier Wahlbezirke in der Stadt Gotha bleibt der städtischen Behörde im Einvernehmen mit dem Stadtverordneten-Collegium überlassen.

§. 5. Das Stimm- oder Wahlrecht wird von jedem wahlberechtigten Staatsangehörigen nur in dem-

jenigen Wahlbezirke ausgeübt, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

§. 6. Wahlberechtigt in den einzelnen Bezirken ist jeder unbescholtene männliche Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und entweder seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer entrichtet hat oder im Herzogthum Gotha mit Grundstücken angesessen ist.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen- resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene männliche Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und selbständig ist.

§. 7. Als unselbständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

1) Haussöhne;
2) Dienstboten und Handwerksgesellen, welche keinen eigenen Hausstand haben;
3) Handlungs- und andre Geschäfsgehülfen, welche keinen eigenen Hausstand haben oder sich am Brod ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

§. 8. Aus Gründen der Unselbständigkeit sind ferner von der Wahl ausgeschlossen: Diejenigen, welche unter Zustandsvormundschaft stehen, und Diejenigen, welche dauernde Unterstützung (Almosen) aus öffentlichen Gemeindemitteln beziehen.

§. 9. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

1) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzo-

gen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;

2) diejenigen, welche wegen eines nach gesetzlichen Vorschriften oder allgemeiner Annahme zufolge als entehrend zu betrachtenden, Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verurtheilt worden sind, in jedem Falle aber Diejenigen, welche wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung der unter 2) Genannten wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§. 10. Der Verlust des Wahlrechts auf den Zeitraum von 4 bis 12 Jahren soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, ausdrücklich durch strafgerichtliches Erkenntniß gegen diejenigen Personen ausgesprochen werden, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder Andere erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl ihre Stimmen abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unerlaubte Mittel angewendet haben.

Namentlich sind des Wahlrechts auf einen Zeitraum vhn 4 bis 12 Jahren diejenigen verlustig zu erklären, welche durch Drohungen mit Arbeitsentziehung, durch Versprechen, deren Erfüllung die Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt, auf die Wahlen einzuwirken versucht oder sich an sich unerlaubter Handlungen zu dem Zwecke schuldig gemacht haben, um in Be-

ziehung auf das Ergebniß einer Wahl eine Rache gegen eine bestimmte Person auszuüben.

§. 11. Von der Theilnahme an den Wahlen sind auch noch ferner ausgeschlossen:

1) diejenigen, über deren Vermögen ein Concurs- oder Fallitzustand eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses oder Fallitzustandes und innerhalb der nächsten zehn Jahre, insofern die völlige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte;
2) Diejenigen, die wegen Ueberschuldung ihres Vermögens mit ihren Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen haben, bis zur accordmäßigen Befriedigung ihrer Gläubiger.

§. 12. Wählbar zum Landtagsabgeordneten ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, nach den Bestimmungen der §§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. stimmberechtigt ist und seit mindestens zwei Jahren im Herzogthum Gotha seinen Wohnsitz hat. Jedoch ist der die Wahl leitende Beamte nebst dem Protokollführer in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wählbar.

§. 13. Personen, welche sich im unmittelbaren Civilstaatsdienste oder im activen Militärdienste befinden, haben, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden, solches ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amts Vorsorge getroffen werden kann.

§. 14. Innerhalb eines jeden Wahlbezirks findet eine gemeinschaftliche Wahlhandlung Statt. Im Wahlbezirke Volkenroda sind aber für die Ortschaften Körner, Menteroda, Kleinkeula, Volkenroda, Hohenbergen und Obermehler nebst den Gütern, Oesterkörner, Pö-

then und Peißel einerseits und für die Ortschaften Ebenshausen, Frankenroda a. d. W., Hallungen, Lauterbach, Neukirchen, Nazza andrerseits wieder besondere Wahlhandlungen zu veranstalten.

§. 15. Die Erwählung von Ersatzmännern (Stellvertretern) findet nicht Statt.

§. 16. Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden und diejenigen Wahlberechtigten, welche in dem Wahltermine nicht erscheinen, gehen ihres Wahlrechtes für den einzelnen Fall verlustig.

§. 17. Das ganze Wahlgeschäft gehet unter der Aufsicht der Landesregierung vor sich. Diese erläßt die dazu erforderlichen Aufträge und Anweisungen und sorgt dafür, daß die Wahlhandlungen dem Gesetze gemäß vorgenommen werden.

§. 18. In jeder Gemeinde bestehet eine Ortswahlbehörde. In den Städten wird dieselbe aus einem Senator ued aus noch vier anderen, vom Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte alljährlich zu erwählenden stimmführenden Mitgliedern und einem Protokollführer, gebildet, wogegen diese Wahlbehörde in den Landgemeinden aus den Schultheißen und aus drei vom Ortsvorstande durch Wahl dazu zu bestimmenden Bevollmächtigten der Gemeinde, sowie dem Gemeindeschreiber, als Protokollführer, alljährlich zusammenzusetzen ist.

§. 19. Für jeden Wahlbezirk bestehet eine wahlleitende Behörde. In den drei Städten Gotha, Waltershausen und Ohrdruf ist dies der Stadtrath, in den übrigen Wahlbezirken liegt die Leitung des Wahlgeschäftes derjenigen Verwaltungsbehörde ob, in deren

Verwaltungsbezirk der größere Theil der Bewohner des betreffenden Wahlbezirks seinen Wohnsitz hat.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten sollen regelmäßig zu Anfang des Monats Juni beginnen.

Zu disem Zwecke haben die wahlleitenden Behörden ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monates in dem betreffenden Jahre das Wahlgeschäft zu beginnen. Bei außerordentlichen Wahlen ist der von der Landesregierung im Regierungsblatte ausgehenden Aufforderung zur Vornahme neuer Wahlen zu entsprechen. Die Neuwahlen für einzelne Abgeordnete, welche durch den Austritt von Mitgliedern der Abgeordneten-Versammlung erforderlich werden, sind vorzunehmen, sobald die betreffende Behörde durch die Landesregierung von dem Austritte des betreffenden Mitgliedes amtliche Kenntniß erlangt und zur Vornahme einer neuen Wahl Veranlassung erhalten hat.

§. 21. Die Ortswahlbehörde stellt auf die von der Bezirkswahlbehörde erhaltene Veranlassung eine genaue und vollständige Liste aller derjenigen Ortsangehörigen auf, welche nach §§. 6—11 wahlberechtigt sind und entweder in dem Orte selbst oder in den dem örtlichen Gemeindeverbande bei der Verwaltung zugewiesenen Bezirken ihren Wohnsitz haben.

Das Muster einen solchen Liste enthält die Beilage A.

§. 22. Die aufgestellte Wählerliste ist von demjenigen Beamten, welchem die Führung der Personenstandesregierung obliegt, in Beziehung auf das Lebensalter, ingleichen von dem betreffenden Steuereinnehmer und demjenigen Gemeindebeamten, welchem die Führung

des Ortsflurbuches obliegt, zu beglaubigen resp. zu vervollständigen, sodann aber in den Städten in einer Vollsitzung der Gemeindevertretung, in den Landgemeinden vor versammelter Gemeinde öffentlich zu verlesen und nach Befinden alsbald zu berichtigen. Nach der öffentlichen Verlesung ist die Liste acht Tage lang auf dem Rathhause, beziehungsweise bei dem Ortsschultheißen zur Einsicht aller männlichen Ortsangehörigen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzulegen und, daß solches geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 23. In den drei Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen findet die öffentliche Verlesung der Wählerliste nicht Statt.

§. 24. Binnen vierzehn Tagen nach Verlesung der Liste, beziehungsweise in den drei Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen von Auslegung der Liste an, hat jeder dem Alter nach wahlberechtigte Ortsangehörige das Recht, Berichtigungen der Liste bei dem Stadtrathe, beziehungsweise bei dem Ortsvorstande zu beantragen. Nach Ablauf dieser 14 Tage werden die Wahllisten geschlossen. Reclamationen, welche nach diesem Termine erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen, doch stehet es der Ortswahlbehörde bis zum künftigen Wahltermine zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen, beziehungsweise zu beantragen.

§. 25. Ueber den Grund oder Ungrund derartiger, auf die Aufnahme von Wahlunfähigen oder auf die Auslassung von Wahlberechtigten gestützten Reclamationen entscheidet in den Städten der Stadtrath, in den Landgemeinden der gesammte Ortsvorstand nach

absoluter Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diese Entscheidung findet nicht Statt. Es ist jedoch auch diese Entscheidung nur für den einzelnen Fall gültig.

§. 26. Die geschlossenen Wahllisten sind von den Ortswahlbehörden mit einem Zeugnisse darüber zu versehen, daß und an welchem Tage dieselben verlesen worden, so wie daß und an welchem Tage dieselben öffentlich ausgelegt gewesen. Hierauf sind die Listen an die Bezirkswahlbehörde abzugeben.

Letztere ist befugt, auf den Grund actenmäßiger Thatsachen, im Einvernehmen mit der Ortswahlbehörde Berichtigungen der Wahllisten von Amtswegen vorzunehmen.

§. 27. Die Wahltermine müssen von Seiten der die Wahl leitenden Behörden im Regierungsblatte und durch Anschlag an der Raths- oder Amtstafel unter namentlicher Aufführung der einzelnen betheiligten Orte, beziehungsweise Bezirke (§. 2.) und mit Angabe des Versammlungsortes, sowie des Tages und der Stunde bekannt gemacht werden.

Auch bleibt den Ortswahlbehörden überlassen, den Wahltermin noch auf andere ihnen geignet scheinende Weise zur Kenntniß der Wahlberechtigten zu bringen.

§. 28. Der Ort, wo die Wahlhandlung vorzunehmen ist, wird von der wahlleitenden Behörde nach den Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt.

§. 29. Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämmtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nach einander, in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 30. Außer der wahlleitenden Behörde und den

Stimmberechtigten hat Niemand in der Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird, Zutritt.

§. 31. Zwischen dem Termine zur Wahl und dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes im Druck erscheint, muß ein mindestens achttägiger Zeitraum liegen.

§. 32. Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wie viel Wähler sich eingefunden haben.

§. 33. Der die Wahl leitende Beamte eröffnet die Handlung mit Verlesung des Verfassungseides und der Ermahnung an die Wähler, bei ihrer Stimmabgebung ihrer beschworenen staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein und daher ihre Stimmen ohne alle eigennützige Nebenrücksichten, nach ihrer freien Ueberzeugung und zwar so abzugeben, wie sie der Rücksicht auf das gemeine Wohl solches schuldig seien.

§. 34. Der die Wahl leitende Beamte wird vom Anfange bis zur Beendigung der Wahlhandlung von einer Commission, welche in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus den sämmtlichen Mitgliedern der Ortswahlbehörde, in den übrigen Wahlbezirken aber aus je einem Mitgliede der verschiedenen Ortswahlbehörden gebildet wird, hauptsächlich zu dem Zwecke unterstützt, um vorkommenden Falles außer Zweifel zu setzen, daß die erschienenen Personen mit den in die berichtigten Wahllisten eingetragenen Wahlberechtigten dieselben sind, und um sonstige Auskunft zu ertheilen.

§. 35. Zur Protokollführung bei der Wahlhandlung wird ein verpflichteter Protokollist beigezogen.

§. 36. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Jedem der anwesenden Wähler wird daher, sobald seine

Wahlberechtigung unbestritten ist, ein auf der Rückseite gestempelter und mit der fortlaufenden Nummer versehener Stimmzettel eingehändigt, in welchen er den Namen des von ihm zum Abgeordneten Erwählten deutlich und mit hinreichender Bezeichnung der Person alsbald im Wahlzimmer selbst einzutragen hat. Hierauf gibt er den Stimmzettel der Wahlbehörde zurück, welche letzteren, nachdem sie sich von dem Vorhandensein des Stempels überzeugt hat, in ein vor ihr stehendes Gefäß niederlegt. Demjenigen Wahlberechtigten, welcher nicht schreiben kann oder am Schreiben behindert ist, bleibt es nachgelassen, unter Rückgabe des empfangenen Stimmzettels seine Stimme mündlich zu Protokoll zu geben.

§. 37. Der Name des einzelnen Wählers, sobald letzterer den empfangenen Stimmzettel zurückgegeben hat, wird im Protokolle aufgeführt und in der Wahlliste vorgestrichen.

§. 38. Sobald mindestens 4 Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit des Wahlacts verflossen sind, sodann aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet, so ist die Verhandlung von der Wahlbehörde für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 39. Hierauf werden die Stimmzettel auf den Tisch ausgeschüttet, gezählt und, wenn ihre Zahl mit der Zahl der Wähler übereinstimmt, geöffnet, worauf der laut verlesene Inhalt eines jeden Zettels alsbald in der Weise zu Protokoll genommen wird, daß der Protokollist bei dem Vorgeschlagenen die Zahl der auf denselben gefallenen Stimmen anmerkt.

Wahlzettel, welche unleserlich geschrieben sind oder

die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden zwar gezählt, aber ihrem Inhalte nach nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Schreiber eines solchen Zettels auf Erfordern durch mündliche Erklärung zu Protokoll diesen Mangel beseitigt. Abänderungen der bereits zurückgegebenen Stimmzettel sind unzulässig.

§. 40. Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung blos dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 41. Der der Wahlhandlung beiwohnenden Commission stehet das Recht zu, die Stimmzettel sofort, nachdem deren Inhalt von der Wahlbehörde verlesen worden ist, einzusehen und etwaige Erinnerungen zu Protokoll zu geben. Ingleichen ist bei der Erörterung über die Gültigkeit undeutlicher oder unleserlicher Stimmzettel diese Commission beizuziehen.

§. 42. Die ganze Verhandlung einschließlich der Verlesung des Protokolls wird in Gegenwart der anwesenden Wähler vorgenommen, auch ist denselben das Ergebniß alsbald bekannt zu machen.

Sobald etwaige Ausstellungen am Protokolle beseitigt worden sind, werden die Wahlzettel, mit Ausnahme der beanstandeten, im Beisein der zurückgebliebenen Wähler und der Wahlcommission vernichtet.

§. 43. Zur Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten hinsichtlich der Stimmenzahl ist erforderlich, daß derselbe durch mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen gewählt ist. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine solche Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird eine anderweite engere Wahl unter denjenigen Personen vorgenommen, welche die meisten und zwar

zusammen so viel Stimmen erhalten haben, daß die Zahl der letzteren sich auf mehr als die Hälfte der sämmtlichen gültig abgegebenen Stimmen beläuft.

Ergiebt sich auch bei dieser Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so werden nunmehr die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit und namentlich auch in dem Falle, wenn Stimmengleichheit unter mehreren Vorgeschlagenen vorliegt und zu entscheiden ist, welcher von ihnen auf die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das Loos.

§. 44. Bei dem Eintritt von Umständen, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, ist mit Zustimmung der anwesenden Wahlcommissionsmitglieder der Wahltermin auf einen der nächst folgenden Tage zu verlegen resp. aufzuschieben.

Die Bekanntmachung dieses anderweiten Wahltermins erfolgt für die Wähler in ortsüblicher Weise.

§. 45. Wer zum Abgeordneten erwählt worden ist, hat sich, wo es sich um Wahlen zur Zusammensetzung einer neuen Abgeordneten-Versammlung am Ende einer Finanzperiode handelt, binnen 8 Tagen von der Zeit an, wo ihm seine Erwählung von der die Wahl leitenden Behörde bekannt gemacht worden ist, über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären, widrigenfalls die Annahme als erfolgt anzusehen ist.

Dagegen beträgt diese Erklärungsfrist sowohl bei Ergänzungswahlen für einzelne Abgeordnete, als auch bei den nach der Auflösung einer Abgeordneten-Versammlung eintretenden Neuwahlen nur 3 Tage.

§. 46. Wenn eine Wahl abgelehnt wird, so ist

von der die Wahl leitenden Behörde ein anderweiter Wahltermin anzuberaumen und dabei in gleicher Weise zu verfahren (§. 36—43). Erfolgt die Ablehnung im Wahltermin selbst, so kann nach Befinden und mit Zustimmung der Wahlversammlung die anderweite Wahlhandlung sofort vorgenommen werden.

§. 47. Die mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragten Beamten haben die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei wahrzunehmen.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst sich einmischen. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Amtsvergehen bestraft.

§. 48. Der die Wahl leitende Beamte, ingleichen die zum Wahlgeschäft beigezogenen Hülfsbeamten erhalten bei Wahlgeschäften außerhalb des Amtssitzes lediglich die gesetzlichen Diäten und Reisegebühren und zwar aus Staatsmitteln.

§. 49. Nach Beendigung der Wahlen haben die Bezirkswahlbehörden die Wahlacten an die obere Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher solche dem Staatsministerium zur weiteren verfassungsmäßigen Verfügung berichtlich vorzulegen sind.

§. 50. Die endliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl stehet der Abgeordneten-Versammlung zu.

Verfassung

des

deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Art. 1. §. 1. Das deutsche Reich besteht aüs dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Art. 1. §. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten äus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge,

so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtliche Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 2. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Art. 3. §. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000

Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controlle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zü Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere

ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigunswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrü-

stung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Art. 4. §. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w. bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Art. 5. §. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-,

Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Art. 6. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen

die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Art. 7. §. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern

gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes

unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Art. 8. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controlle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Art. 9. §. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das

Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Art. 10. §. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordeutlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Art. 11. §. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Art. 12. §. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetz-

lichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Art. 13. §. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichs-

gewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Art. 14. §. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Art. 1. §. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Art. 2. §. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. 3. §. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Art. 1. §. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Art. 2. §. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg=Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen=Weimar	2	"
Sachsen=Coburg=Gotha	1	"
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	"
Sachsen=Altenburg	1	"
Mecklenburg=Strelitz	1	"
Anhalt=Dessau	1	"
Anhalt=Bernburg	1	"
Anhalt=Köthen	1	"
Schwarzburg=Sondershausen . .	1	"
Schwarzburg=Rudolstadt . . .	1	"
Hohenzollern=Hechingen . . .	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern=Sigmaringen . .	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"

Reuß jüngere Linie	1	Mitglieder.
Schaumburg=Lippe	1	"
Lippe=Detmold	1	"
Hessen=Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause: nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen . .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die

Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Art. 3. §. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. 4. §. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichstagskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Art. 5. §. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichtstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte, oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstags-

beschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Art. 6. §. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen

Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichtstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Art. 7. §. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seinen Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid:

„Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung ge-
„treulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten,
„so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Art. 8. §. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung

der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 9. §. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsgericht.

Art. 1. §. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassnng betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichls einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eincs Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhe-

bung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesvrefassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten,

zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. 1. §. 131. Das deutsche Volk besteht aus

den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenhalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Art. 2. §. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Art. 3. §. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in

Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 4. §. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Art. 5. §. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. 6. §. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 7. §. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Art. 8. §. 161. Die Deutschen haben das Recht,

sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161. und 162. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 9. §. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherr-

liche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berichtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuhe-

ben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Art. 10. §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 11. §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindean-

gelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 12. §. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Art. 13. §. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 14. §. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Siebenter Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung.

Art. 1. §. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Art. 2. §. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für

Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Art. 3. §. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Art. 4. §. 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit

versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Karl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Sieg. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Rauch, A.,

Parlamentarisches Taschenbuch enthaltend die Verfassungen von ...

Bd.: 4

Plauen 1867